

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 21 125

Bern, 6. September 2021

Besetzung

Oberrichter Zuber (Präsident i.V.), Obergerichtssuppleantin Gysi,
Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiberin Baronian

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B. _____

Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

gewerbsmässiger Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung,
mehrfacher Hausfriedensbruch etc.

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-
Seeland (Kollegialgericht) vom 17. September 2020 (PEN 20
170/171)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Kollegialgericht in Dreierbesetzung (nachfolgend: Vorinstanz), fällte am 17. September 2020 folgendes Urteil (pag. 1512 ff.; Hervorhebungen im Original):

A.

[...]

B.

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

1. des **Diebstahls und Versuchs dazu, gewerbsmässig** begangen

- 1.1. am 17.11.2018, in _____, gemeinsam mit C. _____
- 1.2. am 17.11.2018, in _____, gemeinsam mit C. _____, z. N. von D. _____ (Versuch), [Ziff. B.1.2. AKS],
- 1.3. am 17.11.2018, in _____, gemeinsam mit C. _____, z. N. von E. _____ (Versuch), [Ziff. B.1.3. AKS],
- 1.4. am 24.11.2018, in _____, z. N. von F. _____ (DB CHF 7'154.95) [Ziff. B.1.4. AKS],
- 1.5. am 15.12.2018, in _____, z. N. von G. _____ (DB CHF 750.00) [Ziff. B.1.5. AKS],
- 1.6. am 15.12.2018, in _____, z. N. von H. _____ (DB CHF 3'569.00) [Ziff. B.1.6. AKS],
- 1.7. am 18.12.2018, in _____, z. N. von I. _____ (DB CHF 73'011.00) [Ziff. B.1.7. AKS],
- 1.8. am 29.12.2018, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. von K. _____ (DB CHF 4'200.00) [Ziff. B.1.8. AKS],
- 1.9. am 29.12.2018, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. von L. _____ und Q. _____ (DB CHF 588.80 und EUR 100.00) [Ziff. B.1.9. AKS],
- 1.10. in der Zeit vom 29.12.2018 bis 31.12.2018, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. von M. _____ (Versuch), [Ziff. B.1.10. AKS],
- 1.11. am 08.01.2019, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. von N. _____ (Versuch), [Ziff. B.1.11. AKS],

2. der **Sachbeschädigung, mehrfach** begangen,

- 2.1. am 17.11.2018, in _____, gemeinsam mit C. _____, z. N. von O. _____ (Schadenssumme CHF 7'000.00) [Ziff. B.2.1 AKS],

- 2.2. am 17.11.2018, in _____, gemeinsam mit C. _____, z. N. von D. _____ (Schadenssumme CHF 3'500.00) [Ziff. B.2.2. AKS],
- 2.3. am 17.11.2018, in _____, gemeinsam mit C. _____, z. N. von E. _____ (Schadenssumme CHF 3'400.00) [Ziff. B.2.3. AKS],
- 2.4. am 24.11.2018, in _____, z. N. von F. _____ (Schadenssumme CHF 204.65) [Ziff. B.2.4. AKS],
- 2.5. am 15.12.2018, in _____, z. N. von G. _____ (Schadenssumme CHF 2'000.00) [Ziff. B.2.5. AKS],
- 2.6. am 15.12.2018, in _____, z. N. von H. _____ (Schadenssumme CHF 1'500.00) [Ziff. B.2.6. AKS],
- 2.7. am 18.12.2018, in _____, z. N. von I. _____ (Schadenssumme CHF 1'000.00) [Ziff. B.2.7. AKS],
- 2.8. am 29.12.2018, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. von K. _____ (Schadenssumme CHF 2'000.00) [Ziff. B.2.8. AKS],
- 2.9. am 29.12.2018, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. P. _____ (Schadenssumme unbekannt) [Ziff. B.2.9. AKS],
- 2.10. in der Zeit vom 29.12.2018 bis 31.12.2018, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. von M. _____ (Schadenssumme CHF 3'252.55) [Ziff. B.2.10 AKS]

3. **des Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen,**

- 3.1. am 17.11.2018, in _____, gemeinsam mit C. _____, z. N. von O. _____ [Ziff. B.3.1 AKS],
- 3.2. am 17.11.2018, in _____, gemeinsam mit C. _____, z. N. von D. _____ [Ziff. B.3.2. AKS],
- 3.3. am 17.11.2018, in _____, gemeinsam mit C. _____, z. N. von E. _____ [Ziff. B.3.3. AKS],
- 3.4. am 24.11.2018, in _____, z. N. von F. _____ [Ziff. B.3.4. AKS],
- 3.5. am 15.12.2018, in _____, z. N. von G. _____ [Ziff. B.3.5. AKS],
- 3.6. am 15.12.2018, in _____, z. N. von H. _____ [Ziff. B.3.6. AKS],
- 3.7. am 18.12.2018, in _____, z. N. von I. _____ [Ziff. B.3.7. AKS],
- 3.8. am 29.12.2018, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. von K. _____ [Ziff. B.3.8. AKS],
- 3.9. am 29.12.2018, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. P. _____ [Ziff. B.3.9.],
- 3.10. in der Zeit vom 29.12.2018 bis 31.12.2018, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. von M. _____ [Ziff. B.3.10. AKS],
- 3.11. am 08.01.2019, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. von N. _____ [Ziff. B.3.11. AKS]

4. des **Verweisungsbruchs**, begangen in der Zeit vom 01.10.2018 bis 08.03.2019 in den Kantonen _____ sowie anderswo in der Schweiz [Ziff. B.4. AKS]

und in Anwendung der Artikel

22, 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 66b, 139 Ziff. 1 und 2, 144 Abs. 1, 186, 291 Abs. 1 StGB

426 Abs. 1 StPO

20 N-SIS-Verordnung

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **940 Tagen**.

Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 188 Tagen (16.10.2019 - 20.04.2020) werden im Umfang von 188 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass die Strafe am 21.04.2020 vorzeitig angetreten worden ist.

2. Zu einer **Landesverweisung** von **20 Jahren**.

Es wird die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet.

3. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 12'050.00 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 16'337.50, insgesamt bestimmt auf **CHF 28'387.50** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung auf CHF 17'718.65).

[Zusammensetzung der Gebühren und Auslagen]

II.

[amtliche Entschädigung]

III.

Im Zivilpunkt wird weiter verfügt:

1. In Anbetracht der unzureichenden Begründung/Bezifferung wird die Zivilklage der Zivilklägerin D. _____ auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b StPO).
2. In Anbetracht der unzureichenden Begründung/Bezifferung wird die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin F. _____ auf den Zivilweg verwiesen.
3. In Anbetracht der unzureichenden Begründung/Bezifferung wird die Zivilklage des Zivilklägers L. _____ auf den Zivilweg verwiesen
4. Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschieden.

IV.

Weiter wird verfügt:

1. A. _____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
2. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):
 - 1 Schlosserhammer
 - Geissfuss blau XL SuperBar
 - Metallsäge schwarz-grau mit zwei Ersatz Sägeblätter
3. Folgende Gegenstände werden A. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:
 - Mobiltelefon _____, schwarz
 - _____ Ladestecker schwarz, inkl. USB-C Kabel
4. Das Bussendepositum von CHF 110.00 wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
5. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der Frist wird dem zuständigen Bundesamt erteilt (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
6. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten durch die auftraggebende Behörde wird nach Ablauf der Frist erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

C.

[Eröffnungsformel]

2. Berufung

Gegen das Urteil der Vorinstanz meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B. _____, fristgerecht die Berufung an (pag. 1532). Die schriftliche Urteilsbegründung vom 16. März 2021 (pag. 1553 ff.) wurde den Parteien mit Verfügung vom gleichen Tag zugestellt (pag. 1609 f.). Mit form- und fristgerechter Berufungserklärung vom 1. April 2021 stellte die Verteidigung des Beschuldigten in der Sache folgende Anträge (pag. 1640 ff.):

1. Libérer A. _____ des préventions de vol, violation de domicile et dommages à la propriété pour les faits survenus le 17 novembre 2018 à _____, au préjudice de O. _____.
2. Libérer A. _____ des préventions de vol, violation de domicile et dommages à la propriété pour les faits survenus le 18 décembre 2018 à _____, au préjudice de I. _____.
3. Reconnaître A. _____ coupable des infractions suivantes:

Vol:

- (tentative) le 17.11.2018 à _____, en compagnie de C. _____, au préjudice de D. _____;

- (tentative) le 17.11.2018 à _____, en compagnie de C. _____, au préjudice de E. _____;
- le 24.11.2018 à _____, au préjudice F. _____;
- le 15.12.2018 à _____, au préjudice de G. _____;
- le 15.12.2018 à _____, au préjudice de H. _____;
- le 29.12.2018 à _____, en compagnie de J. _____, au préjudice de K. _____;
- le 29.12.2018 à _____, en compagnie de J. _____, au préjudice de L. _____ et Q. _____;
- (tentative) le 29.12.2018 à _____, en compagnie de J. _____, au préjudice de M. _____;
- (tentative) le 08.01.2019 à _____, en compagnie de J. _____, au préjudice de N. _____.

Domages à la propriété, commis :

- le 17.11.2018 à _____, en compagnie de C. _____, au préjudice de D. _____;
- le 17.11.2018 à _____, en compagnie de C. _____, au préjudice de E. _____;
- le 24.11.2018 à _____, au préjudice F. _____;
- le 15.12.2018 à _____, au préjudice de G. _____;
- le 15.12.2018 à _____, au préjudice de H. _____;
- le 29.12.2018 à _____, en compagnie de J. _____, au préjudice de K. _____;
- le 29.12.2018 à _____, en compagnie de J. _____, au préjudice de P. _____;
- le 29.12.2018 à _____, en compagnie de J. _____, au préjudice de M. _____;

De violations de domicile commises :

- le 17.11.2018 à _____, en compagnie de C. _____, au préjudice de D. _____;
- le 17.11.2018 à _____, en compagnie de C. _____, au préjudice de E. _____;
- le 24.11.2018 à _____, au préjudice F. _____;
- le 15.12.2018 à _____, au préjudice de G. _____;
- le 15.12.2018 à _____, au préjudice de H. _____;
- le 29.12.2018 à _____, en compagnie de J. _____, au préjudice de K. _____;
- le 29.12.2018 à _____, en compagnie de J. _____, au préjudice de P. _____;
- le 29.12.2019 à _____, en compagnie de J. _____, au préjudice de M. _____.

Rupture de ban, commis entre le 30.09.2018 jusqu'au 08.03.2018 dans les cantons de _____ et autre part sur le territoire suisse.

4. Condamner A. _____ à une peine privative de liberté de 23 mois, sous déduction de la détention provisoire exécutée de 16 octobre 2019 au 9 mars 2020, et la durée de l'exécution anticipée de peine effectuée jusqu'au jour du jugement d'appel.
5. Mettre une part équitable des frais de procédure de première instance relative aux chefs d'inculpation pour lesquels A. _____ est libéré à la charge du canton de Berne et mettre le solde des frais de procédure de première instance à charge de A. _____.
6. Mettre les frais de procédure en seconde instance à la charge du canton de Berne.
7. Taxer les honoraires d'office de défense de A. _____ pour ses frais de défense en seconde instance selon la note d'honoraires à déposer ultérieurement.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 6. April 2021 (pag. 1644 f.) teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit Schreiben vom 8. April 2021 (pag. 1647 f.) mit, dass weder die Anschlussberufung erklärt noch ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantragt werde. Die Straf- und Zivilklägerin 1 und 2 sowie der Zivilkläger liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen; Gang des Verfahrens**

In der Berufungserklärung vom 1. April 2021 (pag. 1640 ff.) stellte Rechtsanwältin B._____ gestützt auf Art. 399 Abs. 3 lit. c StPO folgende Beweisanträge (pag. 1642):

1. Audition de Monsieur C._____;
2. Audition du prévenu

Nachdem die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Beweisanträgen erhalten hatten, wurde mit Beschluss vom 3. Mai 2021 der Antrag auf persönliche Anhörung des Beschuldigten gutgeheissen. Der Antrag des Beschuldigten, C._____ sei anlässlich der Berufungsverhandlung einzuvernehmen, wurde abgewiesen (pag. 1652 ff.).

Mit Verfügung vom 6. Mai 2021 (pag. 1663 ff.) wurde den Parteien Gelegenheit geboten, zur beabsichtigten Entlassung der Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 2 sowie dem Zivilkläger aus dem oberinstanzlichen Verfahren, Stellung zu nehmen. Mit Verfügung vom 27. Mai 2021 wurden infolge der Rechtskraft der diesbezüglichen Schuldsprüche die Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 2 sowie der Zivilkläger aus dem oberinstanzlichen Verfahren entlassen (pag. 1672 ff.).

Von Amtes wegen wurden im Hinblick auf die Berufungsverhandlung ein aktueller Strafregistrauszug vom 23. August 2021 (pag. 1693 ff.) und ein aktueller Führungsbericht bei der Justizvollzugsanstalt Thorberg vom 23. August 2021 (pag. 1689 ff.) über den Beschuldigten eingeholt. Schliesslich wurde anlässlich der Berufungsverhandlung der Beschuldigte ergänzend zur Person und zur Sache einvernommen. Weiter wurden auf Antrag der Verteidigung ein Bericht des Inselspitals sowie ein Kurzstammblatt des Amts für Justizvollzug zu den Akten erkannt (pag. 1708).

4. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwältin B._____ bestätigte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vom 6. September 2021 die in der Berufungserklärung gestellten Anträge (Ziff. 2 hiavor; pag. 1640 ff.).

Die Anträge der Generalstaatsanwaltschaft im Berufungsverfahren lauteten wie folgt (pag. 1722 f.; Hervorhebungen im Original).

I.

Es sei **festzustellen**, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 17. September 2020 **in Rechtskraft erwachsen ist** hinsichtlich

1. der **Schuldsprüche** gemäss Ziff. B.I.1.2 bis B.I.1.6, B.I.1.8 bis B.I.1.11 (Diebstahls und Versuchs dazu, gewerbsmässig); Ziff. B.I.2.2. bis B.I.2.6, B.I.2.8 bis B.I.2.10 (Sachbeschädigung, mehrfach begangen); Ziff. B.I.3.2. bis B.I.3.6, B.I.3.8 bis B.I.2.11 (Hausfriedensbruch, mehrfach begangen) und Ziff. B. 1.4 (Verweisungsbruch);
2. der **weiteren Verfügungen** betreffend Einziehung eines Schlosshammers, eines Geissfusses und einer Metallsäge, der Rückgabe des Mobiltelefons _____ und des _____ Ladestreckers an A. _____ sowie der Verwendung des Bussendeposits von CHF 110.00 zur Deckung der Verfahrenskosten.

II.

A. _____ sei **schuldig zu erklären:**

1. des **Diebstahls, gewerbsmässig begangen** am 17. November 2018 und 18. Dezember 2018 in _____ und _____, z.N. von O. _____ und I. _____ im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 77'661.00 in den Fällen gemäss Ziff. B.I.1.1 und Ziff. B.I.1.7 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs;
2. der **Sachbeschädigung, mehrfach begangen** am 17. November 2018 und 18. Dezember 2018 in _____ und _____, z.N. von O. _____ und I. _____ mit einer Gesamtschadenssumme von CHF 8'000.00 in den Fällen gemäss Ziff. B.I.2.1 und Ziff. B.I.2.7 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs;
3. des **Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen** am 17. November 2018 und 18. Dezember 2018 in _____ und _____, z.N. von O. _____ und I. _____ in den Fällen gemäss Ziff. B.I.3.1 und Ziff. B.I.3.7 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs.

III.

A. _____ sei gestützt hierauf sowie gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche in Anwendung von Art. 22, 30, 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 66b 139 Ziff. 1 + 2, 144 Abs. 1, 186, 291 StGB; Art. 426 ff. StPO; Art. 20 N-SIS-Verordnung

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 940 Tagen**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 188 Tagen sowie mit vorzeitigem Strafantritt am 21. April 2020;
2. zu einer **Landesverweisung von 20 Jahren** mit Ausschreibung im Schengener Informationssystem;
3. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

IV.

Im Weiteren sei **zu verfügen:**

1. A. _____ sei zurück in den vorzeitigen Strafvollzug zu schicken.

2. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) sei nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
3. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sei nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
4. Das Honorar der amtlichen Verteidigung sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

Der Beschuldigte focht das erstinstanzliche Urteil nur teilweise an (dazu Ziff. 2 hier-
vor); er beschränkte seine Berufung auf die Schuldsprüche gemäss B. Ziff. I. 1.1, 1.7, 2.1, 2.7, 3.1 sowie 3.7 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (vgl. pag. 1700 f.).

Es ist zunächst festzustellen, dass die Schuldsprüche gemäss B. Ziff. I. 1.2-1.6, 1.8-1.11, 2.2-2.6, 2.8-2.10, 3.2-3.6, 3.8-3.11 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs in Rechtskraft erwachsen sind. Unangefochten und damit in Rechtskraft erwachsen ist ferner der Zivilpunkt (B. Ziff. III des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die Verurteilung zu einer Landesverweisung und deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem (nachfolgend: SIS; pag. 1700 f.). Schliesslich sind die weiteren Verfügungen betreffend die Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände zur Vernichtung (B. Ziff. IV 2. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), die Rückgabe zweier Gegenstände (B. Ziff. IV 3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die Verwendung des Bussendepositums zur Deckung der Verfahrenskosten (B. Ziff. IV 4. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) in Rechtskraft erwachsen. Soweit weitergehend ist das Urteil der Vorinstanz vom 17. September 2020 zu überprüfen, d.h. in Bezug auf die erstinstanzlichen Schuldsprüche wegen Diebstahls z.N. von O. _____ (B. Ziff. I.1.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie z.N. von I. _____ (B. Ziff. I.1.7. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), der Sachbeschädigung z.N. von O. _____ (B. Ziff. I.2.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie z.N. von I. _____ (B. Ziff. I.2.7. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), des Hausfriedensbruchs z.N. von O. _____ (B. Ziff. I.3.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie z.N. von I. _____ (B. Ziff. I.3.7. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs), den Sanktionenpunkt sowie die Verfahrenskosten. Die Kammer verfügt bei der Überprüfung der angefochtenen Punkte über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO). Aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten darf das Urteil nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden; es ist das Verschlechterungsverbot (Verbot der «reformatio in peius») zu beachten (Art. 391 Abs. 2 StPO). Auf die Höhe des amtlichen Honorars für die Verteidigung des Beschuldigten in erster Instanz ist nur zurückzukommen, sofern die Vorinstanz das ihr bei der Honorarfestsetzung zustehende Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt haben sollte (Urteile des Bundesgerichts 6B_349/2016 vom 13. Dezember 2016 E. 2.4.2 und 6B_769/2016 vom 11. Januar 2017 E. 2.3).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

6. Vorbemerkungen

Die erstinstanzlichen Schuldsprüche bezüglich zahlreicher Anklagepunkte sind in Rechtskraft erwachsen (vgl. Ziff. 5 hiervor). Oberinstanzlich zu beurteilen bleiben die vorgeworfenen Einbruchdiebstähle in _____ sowie in _____. Nachfolgend werden die entsprechenden Vorwürfe der Anklageschrift sachlich zusammenhängend wiedergegeben. Soweit die Diebstähle betreffend, bilden beide Teil der vorgeworfenen Serie von elf Diebstählen, gewerbs- und teilweise bandenmässig begangen sowie Versuch dazu. Der Anklageschrift ist bezüglich des vorgeworfenen generellen Tatmusters unter Ziff. I. B. 1. Folgendes zu entnehmen (pag. 1098):

1. Diebstahl, gewerbs- und teilweise bandenmässig (Ziff. 1.1-1.3 und 1.8-1.11) begangen sowie Versuch dazu

in der Zeit vom 17. November 2018 bis 8. Januar 2019, teilweise gemeinsam mit C. _____ und J. _____ (separates Verfahren im Kanton _____),

in der Absicht, sich unrechtmässig, d.h. ohne einen Anspruch zu haben, zu bereichern, sowie in der Absicht, regelmässige Einkünfte zur Bestreitung eines nahnhaften Teils des Lebensunterhaltes zu erzielen, dadurch dass

sich der Beschuldigte mit teilweise mit C. _____ und teilweise mit J. _____, zusammenschloss, um in der darauffolgenden Zeit eine Vielzahl im Einzelnen noch nicht bestimmte Einbruch- oder Einschleichdiebstähle zu verüben,

so im Einzelnen:

[...]

7. Bestrittener/unbestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte bestreitet jegliche Beteiligung an den Einbruchdiebstählen vom 17. November 2018 in _____ zum Nachteil von O. _____ und vom 18. Dezember 2018 in _____ zum Nachteil von I. _____. Betreffend den Einbruchdiebstahl vom 18. Dezember 2018 ist einzig unbestritten, dass der Beschuldigte die neben dem Tresor aufgefundenen Werkzeuge am 31. Dezember 2018 in der Jumbo Filiale in _____ kaufte.

8. Anklageschrift Ziff. I. B. 1.1, 2.1 und 3.1: Einbruchdiebstahl in _____

8.1 Vorwürfe gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird unter Ziff. I. B. 1.1, 2.2 und 3.1 der Anklageschrift (pag. 1098 ff.) Folgendes vorgeworfen:

[...] am 17. November 2018, ca. 18:10 bis 21:07 Uhr, in _____, zum Nachteil von O. _____,

Ziff. I. B. 1.1. (Diebstahl), indem der Beschuldigte gemeinsam mit C. _____, in die Villa des Privatklägers eindrang und dort in der Absicht sich selber und C. _____ unrechtmässig zu bereichern, diverse Vermögensgegenstände (6 Uhren, 1 Uhrenarmband, 1 Paar Manschettenknöpfe und Schmuck) im Gesamtwert von ca. CHF 4'650.00 zur Aneignung mitnahm;

Ziff. I. B. 2.1. (Sachbeschädigung), indem der Beschuldigte zur Begehung des unter Ziff. 1.1. begangenen Diebstahls, gemeinsam mit C._____, zunächst versuchte zwei Fenster mit einem Flachwerkzeug gewaltsam zu öffnen und anschliessend mit einem Flachwerkzeug und Körpergewalt die Terrassentüre aufwuchtete und dabei einen Sachschaden von rund CHF 7'000.00 verursachte;

Ziff. I. B. 3.1. (Hausfriedensbruch), indem der Beschuldigte, gemeinsam mit C._____ zur Begehung des Diebstahls unter Ziff. 1.1, gegen den Willen des Berechtigten dessen Villa betrat und diese nach Deliktsgut durchsuchte.

8.2 Vorbringen der Verteidigung

Die Verteidigung führte in ihrem Parteivortrag vor oberer Instanz aus (pag. 1708 f.), dass die Vorinstanz davon ausgegangen sei, dass der Beschuldigte den Diebstahl in _____ begangen habe, da er sich zuvor bereits in _____ und _____ aufgehalten habe. Es werde behauptet, dass der Beschuldigte von den Diebstählen lebe und ohne diesen Diebstahl kein Einkommen gehabt hätte. Dabei handle es sich nicht um ein ausreichendes Argument für eine Verurteilung. Schliesslich wisse man diesbezüglich nichts. Vielleicht habe der Beschuldigte während dieser Zeit andere Diebstähle verübt. Vielleicht sei er auf andere Weise an Geld gelangt. Die erste Instanz sei zum Schluss gekommen, dass es möglich sei, dass der Beschuldigte in _____ gewesen sei und es auch möglich sei, dass er nicht dort gewesen sei. Auch eine zweite Bande könne gemäss den erstinstanzlichen Ausführungen nicht ausgeschlossen werden. Die Verteidigung habe allerdings nie von einer zweiten Bande gesprochen. Man wisse, dass sich der Beschuldigte und C._____ getrennt hätten. Es sei nie die Rede von einer zweiten Bande gewesen. Der Beschuldigte habe den Alarm gehört und sei gegangen. C._____ habe in der Folge alleine weitergemacht. Es gebe keine Spuren, keine DNA und auch kein Natel. Die Aussagen von C._____ seien konstant. Er habe durchgehend nur von zwei Versuchen gesprochen, die er mit dem Beschuldigten verübt habe. Das erstinstanzliche Gericht habe diesen Aussagen keinerlei Beachtung geschenkt. Es sei ein hypothetisches Geschehen geschaffen worden, um die Verurteilung des Beschuldigten herbeizuführen.

8.3 Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft brachte zum Einbruchdiebstahl in _____ vor oberer Instanz vor (pag. 1710 f.), man könne den Vorfall nicht isoliert betrachten, sondern müsse das Gesamtbild anschauen. Sowohl der Beschuldigte als auch C._____ hätten die beiden ersten Diebstähle eingestanden, da ein Leugnen der Vorfälle nicht mehr möglich gewesen sei. Beim Versuch in _____ habe man einen Zeugen und es lägen Fussspuren vor. In _____ seien die beiden von einer Überwachungskamera erwischt worden. Der Beschuldigte sei der Meinung, dass er nur mit objektiven Beweismitteln verurteilt werden könne. Deshalb habe er nur diese beiden Versuche zugegeben. Den dritten Diebstahl bestreite er. Zwischen den drei Vorfällen bestehe allerdings ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang. Dieser Zusammenhang dürfe und müsse berücksichtigt werden. Sowohl die Verteidigung als auch der Beschuldigte hätten zugegeben, dass der Beschuldigte jeweils mit dem Zug unterwegs gewesen sei. Die Häuser seien gemäss den Angaben des Beschuldigten zufällig ausgewählt worden. Genau diese drei Orte lägen al-

lerdings an der Bahnlinie und genau in der Tat Reihenfolge von Osten nach Westen. Diese Umstände könnten und müssten berücksichtigt werden. Weiter komme dazu, dass bei allen drei Fällen mit dem gleichen Modus Operandi vorgegangen worden sei. Auch in _____ sei die Terrassentür mit einem Flachwerkzeug aufgedrückt worden. Der Beschuldigte sei bei allen Fällen nach diesem Modus Operandi vorgegangen. Weiter müsse zu Ungunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden, dass er gewerbsmässig gestohlen habe, um sich seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Dabei handle es sich um ein weiteres Indiz. Die Verteidigung habe behauptet, der Beschuldigte hätte den Vorfall zugegeben, wäre er tatsächlich dabei gewesen. Der Beschuldigte habe allerdings viele Vorstrafen und wisse, dass versuchte Diebstähle viel weniger schlimm seien als vollendete. Ferner habe er einzig zugegeben, was man ihm nachweisen könne. Alles andere bestreite er. Der Mittäter des Beschuldigten (C. _____) habe sich anlässlich der Hauptverhandlung geständig gezeigt. Später habe C. _____ erwähnt, dass der Beschuldigte nur bei zwei Diebstählen anwesend gewesen sei und beim Dritten sei ein «R. _____» dazu gestossen. Dabei handle es sich um eine reine Schutzbehauptung, welche höchstens abstrakte Zweifel bewirken könne. Die Geschichte könne keine konkreten Zweifel aufkommen lassen, die einen Freispruch zur Folge hätten.

Der Beschuldigte sei anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung mehrfach danach gefragt worden, wie sich der Vorfall abgespielt hätte. Immer wieder habe er diesbezüglich geäußert, dass er weggerannt sei, als er den Alarm gehört habe. Weitere Angaben oder Details zum Ablauf habe er nicht angeben können. Es sei nicht glaubhaft, dass er sich nur ans Wegrennen erinnern könne.

8.4 **Beweiswürdigung der Vorinstanz**

Die Vorinstanz hat die Beweismittel bezüglich des Einbruchdiebstahls in _____ (pag. 1561 ff.) vollständig und korrekt zusammengefasst. Darauf kann verwiesen werden. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz Folgendes fest (pag. 1565 f.):

Der Beschuldigte bestritt, den Einbruchdiebstahl in _____ begangen zu haben. Aufgrund der obigen Ausführungen ist beweis mässig erstellt, dass der Beschuldigte gemeinsam mit C. _____ am 17.11.2018 in _____ und _____ zwei versuchte Einbruchdiebstähle verübte. Somit ist auch erwiesen, dass er sich am 17.11.2018 zur ungefähren Tatzeit in der Nähe von _____ aufhielt. Dies ist für das Gericht ein Indiz dafür, dass der Beschuldigte auch den Einbruchdiebstahl in _____ begangen hat.

Bei den Einbruchdiebstählen in _____ und _____ wurde versucht, die Fenster mit einem Flachwerkzeug aufzubrechen. In _____ brach die Täterschaft die Terrassentüre ebenfalls mit einem Flachwerkzeug auf. Der Modus Operandi war somit in _____, _____ und _____ jeweils ein und derselbe, was für das Gericht ein weiteres Indiz dafür ist, dass es sich in _____ um die gleiche Täterschaft wie in _____ und _____ und somit um den Beschuldigten handelte. Die Tatzeiten der versuchten Einbruchdiebstähle in _____ und _____ lassen sich zeitlich relativ genau eingrenzen. Beim Vorfall in _____ hörte der Nachbar eine klirrende Scheibe und alarmierte um 18:50 Uhr die Polizei. Beim Vorfall in _____ wurden die beiden Täter zwischen 19:23 Uhr und 19:41 Uhr von der Überwachungskamera gefilmt. Somit kann festgehalten werden, dass der versuchte Einbruchdiebstahl in _____ zeitlich vor demjenigen in _____ verübt wurde. Der Tatzeitpunkt in _____ lässt sich auf ca. 18:10 bis 21:07 Uhr eingrenzen. Nach Ansicht des Gerichts

erscheint es logisch, dass die Täter nachdem die beiden versuchten Einbruchdiebstähle in _____ und _____ nicht zum Ziel führten, weiter machten bis ihnen in _____ schliesslich ein dritter, erfolgreicher Einbruchdiebstahl gelang. Die drei Dörfer _____, _____ und _____ liegen auch alle an der Bahnlinie des _____, die Täter bewegten sich somit von Ost nach West, folglich immer näher zu ihrem Aufenthaltsort _____. Auch diese beiden Tatsachen stellen für das Gericht klare Indizien dafür dar, dass der Beschuldigte die Tat in _____ begangen hat. A. _____ beging bis zum nächsten Vorfall am 24.11.2018 keine weiteren Einbruchdiebstähle. Er gab jedoch an, seinen Lebensunterhalt mit den Einbruchdiebstählen zu bestreiten. Hätte er den Einbruchdiebstahl am 17.11.2018 in _____ nicht begangen, hätte er seinen Lebensunterhalt auch nicht bestreiten können, was für das Gericht ein weiteres Indiz dafür ist, dass er den Einbruchdiebstahl in _____ begangen hat.

Dass in der gleichen Nacht eine zweite Diebesbande in einem dieser Dörfer unterwegs gewesen sein soll, wie es die Verteidigung geltend macht, ist nach Ansicht des Gerichts zwar möglich, aber genauso wahrscheinlich oder unwahrscheinlich, wie dass all diese drei Einbruchdiebstähle von ein und derselben Diebesbande verübt wurden. Dass der Beschuldigte den Einbruchdiebstahl in _____ bestreitet und die anderen eingesteht kann viele Gründe haben. Einerseits kann es sein, dass er sich schlicht nicht mehr daran erinnern kann. Andererseits gerade deshalb, weil es sich dabei um einen vollendeten, und nicht nur versuchten, Einbruchdiebstahl handelt.

Aufgrund der vorhandenen Indizien bestehen für das Gericht keine unüberwindbaren Zweifel, dass der Beschuldigte den Einbruchdiebstahl in _____ gemeinsam mit C. _____ begangen hat.

8.5 Erwägungen der Kammer

8.5.1 Allgemeine Grundlagen der Beweiswürdigung und Aussagenanalyse

Das Gericht würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme und fällt das Urteil nach seiner freien, aus dem gesamten Verfahren und den Akten gewonnenen Überzeugung (Art. 350 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StPO). Freie Beweiswürdigung bedeutet, dass jede verurteilende Erkenntnis auf der aus der Beweiswürdigung geschöpften Überzeugung des Gerichts von der Schuld der beschuldigten Person beruhen soll. Die freie Beweiswürdigung gründet auf gewissenhaft festgestellten Tatsachen und logischen Schlussfolgerungen; sie darf sich nicht auf blossen Verdacht oder blosser Vermutung stützen (HOFER, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N 58 und 61 zu Art. 10, m.w.H.). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO).

Der Grundsatz «in dubio pro reo» als Beweiswürdigungsregel besagt, dass sich das Gericht nicht von einem für die angeklagte Person ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, d.h. um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Liegen keine direkten Beweise vor, ist auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmit-

telbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_781/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_300/2015 vom 3. Dezember 2015 E. 3.2.2; 6B_605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.8).

Wenn die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu überprüfen ist, ist nach Massgabe der modernen Aussagenpsychologie weniger die allgemeine Glaubwürdigkeit oder Wahrhaftigkeit der zu befragenden Person an sich, als vielmehr die spezielle Glaubhaftigkeit ihrer im Einzelfall zu überprüfenden, konkreten Aussage von Bedeutung (NACK, in: Kriminalistik 4/95, Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit, S. 257 ff. m.w.H.; BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 4. Aufl. 2014, N. 219 ff.). Hinter der Aussagenanalyse steht die Überlegung, dass jemand, der ein reales Erlebnis schildert, dies quantitativ und qualitativ anders tut, als jemand, der eine Phantasiegeschichte erzählt. Eine Aussage hat umso mehr die Vermutung für sich, dass ein «realitätsbegründetes Ereignis» geschildert wird, umso weniger der Auskunftsperson/dem Zeugen zuzutrauen ist, dass sie/er die Geschehensabläufe, so wie von ihr/ihm dargestellt, aus eigener Kraft erfinden könnte (BENDER/NACK/TREUER, a.a.O., N. 288 ff.).

Die Analyse des Aussageinhalts erfolgt anhand spezieller Textmerkmale oder inhaltlicher Qualitäten, den sogenannten Realkennzeichen. Die Realkennzeichenanalyse kann aber nicht im Sinne einer Checkliste abgearbeitet werden, wobei einfach aufgezählt wird, wie viele Realkennzeichen in einer Aussage festgestellt wurden. Die inhaltlichen Merkmale erhalten ihre diagnostische Bedeutung vielmehr erst durch ein In-Beziehung-Setzen zu anderen diagnostischen Befunden (KÖHNKEN, Referat am Lehrgang richterlicher Tätigkeit, Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Kinderaussagen).

8.5.2 Beweiswürdigung der Kammer

Nachfolgend wird zunächst auf die vom Beschuldigten eingestandenen (rechtskräftigen) Einbruchdiebstähle vom 17. November 2018 eingegangen, bevor anschliessend der dritte (bestrittene) Einbruchdiebstahl desselben Tages behandelt wird. Dieses Vorgehen erscheint sachgerecht und erleichtert die Verknüpfung zwischen den einzelnen Delikten und den jeweiligen Indizien für die Gesamtbetrachtung.

Vom Beschuldigten eingestanden sind die (versuchten) Einbruchdiebstähle in _____ und in _____ vom 17. November 2018.

So wurde am 17. November 2018 an der _____ in _____, um ca. 18:50 Uhr, von Anwohnern akustisch ein versuchter Einbruchdiebstahl festgestellt (pag. 259). Die Täterschaft versuchte beim freistehenden Einfamilienhaus mittels Flachwerkzeug eine Terrassentür aufzuwuchten. Da die zwei Täter von den Nachbarn überrascht wurde, ergriffen sie ohne Beute die Flucht (pag. 261 ff.). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, deuten die sichergestellten Schuhspuren auf die

Täterschaft des Beschuldigten hin. Die Auswertung der Randdaten des Mobiltelefons von C._____ zeigen zudem, dass dieser bzw. dessen Mobiltelefon sich zur Tatzeit mit der Antenne in _____ verband (pag. 1565). C._____ räumte bereits im Vorverfahren ein, die Tat gemeinsam mit dem Beschuldigten begangen zu haben (pag. 673, Z. 35). Der Beschuldigte stritt eine Beteiligung im Vorverfahren ab, dies auch nach Vorhalt des Schuhabdrucks (pag. 707, Z. 60). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung räumte er eine Teilnahme an zwei Taten an diesem Abend ein; einmal habe es eine Überwachungskamera gehabt, einmal nicht (pag. 1476, Z. 14 ff.). Die Verteidigung führte im Plädoyer vor der Vorinstanz aus, der Beschuldigte sei bezüglich dieser Tat geständig (pag. 1488). Die erstinstanzlichen Schuldsprüche bezüglich dieser Tat sind sowohl gegenüber C._____ wie auch gegenüber dem Beschuldigten in Rechtskraft erwachsen.

Am gleichen Abend, zwischen 19:23 Uhr bis 19:41 Uhr, wurden zwei Täter am _____ in _____ von einer Überwachungskamera bei einem versuchten Einbruchdiebstahl erfasst. Die freistehende Villa befindet sich ca. 30 Fussminuten oder eine Bahnstation entfernt von der Liegenschaft in _____. Die Täterschaft schlug eine Fensterscheibe ein und konnte durch Hereingreifen das Fenster entriegeln bzw. öffnen. Als der Alarm auslöste, flüchteten die beiden Täter ohne Beute. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, deuten sowohl sichergestellte Sohlenabdrücke wie auch die Videoaufzeichnung auf die Täterschaft von C._____ und dem Beschuldigten hin (pag. 1565). C._____ gab seine Beteiligung an der Tat bereits bei der Erstbefragung zu (pag. 660, Z. 208 und Z. 214). Der Beschuldigte stritt seine Tatbeteiligung im Vorverfahren auch auf Vorhalt der Aufzeichnung der Überwachungskamera zunächst ab (pag. 692). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (pag. 706 f.) sowie an der Hauptverhandlung räumte er sie dann ein. Auch bezüglich dieser Tat sind die Schuldsprüche gegen C._____ und den Beschuldigten in Rechtskraft erwachsen.

Die soeben dargelegten Feststellungen bzw. Gemeinsamkeiten sind für den nachfolgend zu beurteilenden Sachverhalt insofern von Bedeutung, als sie bezüglich des dritten (bestrittenen) Einbruchdiebstahls Rückschlüsse auf die Täterschaft ermöglichen.

Am 17. November 2018 kam es am _____ in _____ zwischen 18:10 Uhr und 21:07 Uhr zu einem weiteren Einbruchdiebstahl in einer Villa. Diese befindet sich rund 20 Fussminuten vom Tatort in _____. Die Täterschaft hat zunächst mehrfach erfolglos versucht, mittels Kittfalzstechen ein Fenster aufzuwuchten. Ebenso erfolglos blieb ein Versuch, mit einem Flachwerkzeug ein anderes Fenster aufzubrechen. Die Terrassentür konnte von der Täterschaft anschliessend mit Kittfalzstechen und Körpergewalt aufgewuchtet werden. Im Einfamilienhaus wurden sämtliche Behältnisse im Erdgeschoss, dem Keller sowie im Obergeschoss durchsucht. Die Täterschaft behändigte vorab Uhren und Schmuck im Gesamtwert von CHF 4'650.00 (pag. 253).

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 10. Oktober 2019 bestritt C._____, den Beschuldigten zu kennen. Daran hielt er auch fest, als ihm vorgehalten wurde, sein Mobiltelefon laufe auf dessen Namen (pag. 651, Z. 50 ff.). Gleichentags bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme räumte er ein, den Be-

schuldigten zu kennen, aber es sei kein Freund und er habe mit ihm nie einen Einbruch begangen (pag. 659, Z. 162 ff.). Auf Vorhalt der Bilder der Überwachungskamera gestand er, den Einbruchdiebstahl in _____ begangen zu haben. Als Mittäter identifizierte er den Beschuldigten (pag. 660, Z. 207 ff.). Er hielt fest, dass es sich nur um einen Versuch gehandelt habe. Auf weitere Vorhalte räumte er zwei Diebstahlsversuche ein. Er wisse aber noch, dass sie an diesem Abend nichts mitgenommen hätten, also könne es nicht sein, dass sie den (vollendeten) Einbruchdiebstahl in _____ begangen hätten (pag. 661, Z. 255 f.).

Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 16. Dezember 2019 blieb C. _____ dabei, dass er mit dem Beschuldigten am 17. November 2018 zwei versuchte Einbruchdiebstähle begangen habe. Den vollendeten Einbruchdiebstahl stritt er weiterhin ab (pag. 673, Z. 34 ff.). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wünschte C. _____ einige frühere Aussagen zu korrigieren. Er räumte ein, dass er alle ihm vorgeworfenen Diebstähle begangen habe, so auch die teils versucht begangenen drei Einbruchdiebstähle vom 17. November 2018. Er hielt jedoch fest, der Beschuldigte sei nur bei zwei Vorfällen dabei gewesen (pag. 1471 f., Z. 36 ff.).

Der Beschuldigte bestritt anlässlich der Einvernahme vom 17. Oktober 2019 C. _____ zu kennen (pag. 135, Z. 178 f.) und jegliche Beteiligung an den Einbruchdiebstählen vom 17. November 2018 (pag. 134, Z. 148 ff.). Auf Frage, ob er sich an den Vorfall in _____ erinnern könne, wo eine Alarmanlage losgegangen und die Täterschaft geflohen sei, gab der Beschuldigte an, es sei unmöglich, dass er sich an so etwas erinnere. Er sei unmöglich dabei gewesen (pag. 136, Z. 203 ff.). Daran hielt er auch auf Vorhalt von Bildern der Überwachungskamera fest (pag. 136, Z. 220 ff.). Anlässlich der Einvernahme vom 16. Dezember 2019 gab der Beschuldigte an, er werde nun ehrlich sein. Er akzeptiere die das Video betreffenden Vorwürfe (auf welchem R. _____ zu erkennen sei; pag. 706, Z. 21 f.). An der Hauptverhandlung gab er zunächst zu Protokoll, er akzeptiere die Taten, welche ihm gemeinsam mit C. _____ vorgeworfen würden (pag. 1476, Z. 11 f.). Auf Nachfrage präziserte er, es seien nur zwei Vorfälle gewesen, einer mit Überwachungskamera und einer ohne (pag. 1476, Z. 14 ff.).

Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vom 6. September 2021 gab der Beschuldigte zu Protokoll, er sei am 17. November 2018 mit C. _____ zusammen gewesen. Es sei um einen versuchten Einbruch gegangen. Als er den Alarm gehört habe, sei er weggegangen (pag. 1702, Z. 24 ff.). Ferner gab der Beschuldigte an, C. _____ habe vorgeschlagen, dass sie zusammen eine Tour machen und zusammen stehlen. Sie seien dann hingegangen, aber als er den Alarm gehört habe, sei er weggegangen. C. _____ sei geblieben (pag. 1702, Z. 29 f.). Auf Frage, ob es vor dem Versuch mit der Alarmanlage noch einen anderen Versuch gegeben habe, räumte der Beschuldigte ein, es habe ein bis zwei Versuche gegeben. Er wisse es nicht mehr genau. Ein Versuch bei dem Alarm. Er wisse noch, dass es zu einem Versuch gekommen sei mit C. _____. Danach sei er weggegangen. Normalerweise habe es zwei Versuche gegeben (pag. 1703, Z. 2 ff.). Weiter gab der Beschuldigte an, er habe Angst gehabt. Als er den Alarm gehört habe, habe er

nur noch weg gewollt (pag. 1703, Z. 9 f.). Der Lärm habe ihn schockiert (pag. 1703, Z. 23).

Vorab fällt auf, dass das Delikt in _____ in unmittelbarer Nähe zu den Einbruchdiebstählen in _____ und _____ stattfand. Es ist unstrittig und erstellt, dass der Beschuldigte gemeinsam mit C. _____ zunächst um 18:40 Uhr in _____ und anschliessend, von 19:23 Uhr bis 19:41 Uhr, erfolglos Einbruchdiebstähle an den vorgenannten Orten verüben wollten (vgl. Ziff. 8.5.2 hiervor). Dabei benutzen sie unter anderem ein Flachwerkzeug, wie es auch in _____ zum Einsatz kam. Sofern sich die Beschuldigten nach den erfolglosen Diebstahlsversuchen zu Fuss weiter westwärts bewegten, konnten sie das Objekt in _____ kurz nach 20:00 Uhr erreichen, was mit der festgestellten Tatzeit in Einklang steht. Die drei Diebstähle passen somit örtlich und zeitlich zusammen. Eine Dritttäterschaft kann zudem – entgegen der Ansicht der Vorinstanz – aufgrund des Geständnisses von C. _____ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ausgeschlossen werden. Da das Spurenbild am Tatort allerdings keine klaren Hinweise auf die Beteiligung des Beschuldigten vermittelt, ist den Aussagen des Beschuldigten sowie C. _____ besondere Beachtung zu schenken.

Zum Aussageverhalten des Beschuldigten kann angemerkt werden, dass er in den ersten Befragungen relativ vehement und karg jegliche Beteiligung an den Einbruchdiebstählen vom 17. November 2018 abstritt. Erst nach und nach gab er seine Beteiligung an den ersten beiden versuchten Einbrüchen in _____ und _____ zu, wiederum jedoch zurückhaltend und ohne Nennung von Einzelheiten. Der Beschuldigte räumte einzig die Straftaten ein, bei welchen durch Überwachungskamera und Schuhspuren klare Indizien auf seine Täterschaft vorlagen. Und selbst bei diesen Delikten stritt er seine Beteiligung zunächst ab. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab er sodann an: «Wenn es Beweise gibt, akzeptiere ich die Vorwürfe sofort» (pag. 1476, Z. 7). In der Folge akzeptierte der Beschuldigte sämtliche der ihm gemeinsam mit C. _____ zur Last gelegten Vorwürfe (pag. 1476, Z. 11 f.). Erst als ihm die Aussagen von C. _____ vorgehalten wurden, wonach er lediglich an zwei Vorfällen beteiligt gewesen sein soll, äusserte der Beschuldigte, dass es nur zwei Vorfälle gewesen seien (pag. 1476, Z. 14 ff.). Die Angleichung seiner Aussagen an diejenigen von C. _____ mutet in diesem Zusammenhang äusserst komisch an. Schliesslich finden sich in den Angaben des Beschuldigten keine lebensnahen und detaillierten Aussagen zum Ablauf des entsprechenden Abends. So blieb unklar, wo man sich traf, wie man vorgeing und vor allem wann und wo man sich aus welchem Grund trennte. Der Beschuldigte äusserte erstmals vor dem Berufungsgericht, dass er aufgrund der Alarmanlage bzw. weil diese ihn derart erschrocken habe, keine weiteren Einbruchversuche begangen habe und anschliessend nach Hause gegangen sei. Insgesamt hinterlässt der Beschuldigte einen eher abgebrühten Eindruck, der jeweils einzig bei klarer Beweislage Zugeständnisse macht. Die Kammer erachtet es deshalb auch nicht als glaubhaft, dass sich der Beschuldigte aufgrund seines Hintergrunds als Dieb (vgl. Strafregistrauszug pag. 1693 ff.) von der Alarmanlage hätte davon abbringen lassen, seine Einbruchsserie am besagten Abend fortzusetzen. Immerhin wurden der Beschuldigte und C. _____ bereits beim versuchten Einbruchdiebstahl in _____ von einem Nachbarn überrascht, woraufhin sie ohne

Beute die Flucht ergriffen und nur wenige Zeit später in _____ erneut einen versuchten Einbruchdiebstahl begingen. Weshalb ihn die Alarmanlage – anders als der Nachbar – vor weiteren Einbrüchen hätte abhalten sollten, erschliesst sich der Kammer in keiner Weise. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, räumte der Beschuldigte ein, seinen Lebensunterhalt mit Diebstählen zu finanzieren. Weshalb er sich nach zwei erfolglosen Diebstahlsversuchen von C. _____ getrennt haben und ohne Beute nach _____ gereist sein soll, führt er nicht aus. Keine näheren Angaben dazu finden sich auch in den Aussagen von C. _____. Die entsprechenden kargen Aussagen erscheinen deshalb lebensfremd. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er nach zwei erfolglos versuchten Einbruchdiebstählen gemeinsam mit C. _____ in unmittelbarer Umgebung zu einer weiteren – nunmehr erfolgreichen – Tat schritt und dass anschliessend beide gemeinsam mit der Beute an ihren Aufenthaltsort reisten.

8.6 Fazit und erwiesener Sachverhalt

Es sprechen vorliegend verschiedene Indizien für die Tatbeteiligung des Beschuldigten, insbesondere die zeitliche und örtliche Nähe zu den beiden anderen eingestandenem Einbruchdiebstählen in _____ und _____ sowie die kargen, lebensfremden und damit unglaublichen Aussagen des Beschuldigten. Diese lassen in ihrer Gesamtheit auf die Beteiligung des Beschuldigten am Einbruchdiebstahl in _____ schliessen. Die Kammer erachtet deshalb den angeklagten Sachverhalt als erstellt.

9. Anklageschrift Ziff. I. B. 1.7, 2.7 und 3.7: Einbruchdiebstahl in Biel

9.1 Vorwürfe gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird unter Ziff. I. B. 1.7, 2.7 und 3.7 der Anklageschrift (pag. 1100 ff.) Folgendes vorgeworfen:

[...] am 18. Dezember 2018, ca. 17:15 bis 18:30 Uhr, in _____, zum Nachteil von I. _____,

Ziff. I. B. 1.7. (Diebstahl), indem der Beschuldigte in das Haus des Privatklägers eindrang und dort in der Absicht sich selber unrechtmässig zu bereichern, diverse Vermögensgegenstände (Tresor, 1 Uhr Rolex, eine Festplatte und Bargeld CHF und USD) im Gesamtwert von ca. 73'011.00 zur Aneignung mitnahm;

Ziff. I. B. 2.7. (Sachbeschädigung), indem der Beschuldigte zur Begehung des unter Ziff. 1.7. begangenen Diebstahls, ein Fenster zum Haus des Privatklägers mit einem Flachwerkzeug gewaltsam öffnete und dabei einen Sachschaden von rund CHF 1'000.00 verursachte;

Ziff. I. B. 3.7. (Hausfriedensbruch), indem der Beschuldigte zur Begehung des Diebstahls unter Ziff. 1.7., gegen den Willen des Berechtigten dessen Haus betrat, um dieses nach Deliktsgut zu durchsuchen.

9.2 Vorbringen der Verteidigung

Die Verteidigung führte in ihrem Parteivortrag vor oberer Instanz aus (pag. 1709 f.), es gehe um einen höheren Deliktsbetrag von ca. CHF 70'000.00. Die Polizei habe im Zeitpunkt des Diebstahls keinerlei Anhaltspunkte bezüglich der Täterschaft gehabt. Der Diebstahl sei perfekt gewesen. Die Diebe hätten gewusst, wo etwas zu finden sei. Das Haus sei leer gewesen und die Diebe hätten den Tresor (103 kg)

herausgeschafft. Diesen hätten sie auf dem Teppich herausgezogen. Man wisse allerdings nicht, wie der Tresor weggeschafft worden sei. Der Tresor sei schliesslich in _____ gefunden worden. Daneben seien die Werkzeuge gefunden worden. Es handle sich dabei um das einzige Indiz. Der Beschuldigte habe gemäss seinen Aussagen keine Handschuhe getragen. Auf den Werkzeugen hätten sich keine Spuren befunden. Der Beschuldigte sei nicht professionell vorgegangen. Die Personen, die den Tresor gestohlen hätten, seien allerdings professionell vorgegangen. Sie hätten die Werkzeuge gereinigt. Im Weiteren sei behauptet worden, der Modus Operandi sei gleich, da der Beschuldigte bereits zuvor in _____ einen Tresor gestohlen habe. Aus dem Anzeigerapport gehe allerdings nicht hervor, ob es sich tatsächlich um einen Tresor gehandelt habe. In _____ sei der Beschuldigte zudem mit dem Zug unterwegs gewesen, womit sich die Frage stelle, wie er den Tresor hätte bewegen sollen. Zudem sei er verletzt gewesen. Zunächst habe die Vorinstanz behauptet es hätte sich auch um mehrere Täter handeln können (und einer hätte im Auto warten können). Danach sei behauptet worden, auch ein Alleintäter hätte den Tresor wegschaffen können. Das erstinstanzliche Gericht wisse es somit nicht. Es lägen keine objektiven Beweismittel vor, die eine Beteiligung des Beschuldigten beweisen könnten. Dem Beschuldigten werde vorgeworfen, eingebrochen zu sein und den Tresor gestohlen zu haben. Man wisse nicht, ob der Beschuldigte in Biel gewesen sei. Die Telefonüberwachung habe ergeben, dass sich der Beschuldigte nie in Biel aufgehalten habe. Ferner habe die Telefonüberwachung gezeigt, dass der Beschuldigte zwar einige Male in _____ gewesen sei, allerdings sei er bis am 18. Januar 2019 nie in _____ gewesen. Es gebe keinerlei Hinweise, dass sich der Beschuldigte am 16. Januar 2019 in Biel, _____ oder _____ aufgehalten habe. Man habe keine Spuren finden können. Es habe sich um einen professionellen Diebstahl gehandelt. Dies stimme nicht mit den anderen Diebstählen des Beschuldigten überein. Es handle sich nicht um die gleichen Diebe. In _____ sehe man, dass das Haus ausgesucht worden sei. Der Beschuldigte habe heute ausgesagt, dass er sehr impulsiv ohne grosse Planung vorgegangen sei. Man könne ihm nicht alle in der gleichen Region begangenen Diebstähle anlasten. Schauen man sich die Statistik aus dieser Region an, werde deutlich, dass der Beschuldigte nicht der einzige Dieb in der Region gewesen sei.

9.3 Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft brachte zum Einbruchdiebstahl in Biel vor oberer Instanz vor (pag. 1711 f.), dass keine direkten objektiven Beweise vorlägen. Trage man die einzelnen Indizien zusammen, komme man zum Schluss, dass die Vorinstanz den Beschuldigten zu Recht verurteilt habe. Nach den Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung wisse man mit Sicherheit, dass das neben dem Tresor aufgefundene Werkzeug dem Beschuldigten gehört habe. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung habe er geäussert, das Werkzeug draussen zurückgelassen zu haben, da seine Freundin es nicht akzeptiert hätte (pag. 1476, Z. 26). Auch diese Geschichte sei absurd. Da sich das Werkzeug neben dem Tresor befunden habe, sei davon auszugehen, dass der Tresor mit diesem Werkzeug aufgebrochen worden sei. Die andere denkbare Variante, dass der Beschuldigte als «Tresorknacker» beauftragt worden sei, sei ebenfalls absurd. Zu-

dem ergebe die Abfolge Sinn: zuerst sei der Diebstahl in _____ verübt worden und am 29. Dezember 2018 in _____, wo ebenfalls ein Tresor gestohlen worden sei. Der Mittäter habe ausgesagt, dass er den Tresor auf einem Fussgängerweg habe stehen lassen müssen, weil dieser so schwer gewesen sei (pag. 338). Dies erkläre auch, weshalb der Beschuldigte am 31. Dezember 2018 (Aufbruch-)Werkzeug besorgt habe. Die angebliche Verletzung seines Arms habe der Beschuldigte erstmals vor oberer Instanz vorgebracht. Schlussendlich wisse man nicht, wie der Tresor abtransportiert worden sei. Auf Google-Maps sei erkennbar, dass sich nur ca. 300 Meter neben dem Haus ein kleiner Wald befinde. Es wäre somit kein Problem gewesen, den Tresor auf dem Einkaufswagen in den Wald zu befördern. Auch in _____ habe der Tresor mit einem Fahrzeug abgeholt werden müssen. Die Aussagen des Beschuldigten seien insgesamt unglaublich. Trage man alle Indizien zusammen, so komme lediglich ein Schuldspruch in Betracht.

9.4 Beweiswürdigung der Vorinstanz

Die Vorinstanz hat die Beweismittel bezüglich des Einbruchdiebstahls in _____ (pag. 1571 ff.) vollständig und korrekt zusammengefasst. Darauf kann verwiesen werden. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz Folgendes fest (pag. 1565 f.):

Der Beschuldigte hat diesen Vorwurf bis zum Ende des Beweisverfahrens bestritten.

Es liegen jedoch Indizien vor, welche den Beschuldigten belasten:

Der Schlüssel des Geschädigten passte in das Schloss des Tresors. Die Herstellerfirma des Tresors gab an, dass es sich beim aufgefundenen Tresor wohl um denjenigen des Geschädigten handelt. Für das Gericht ist dies ein Indiz dafür, dass es sich beim aufgefundenen Tresor um denjenigen des Geschädigten handeln könnte.

Der Beschuldigte entwendete in mindestens einem weiteren Fall einen Tresor (Ziff. B.1.8. AKS). Der Ansicht der Verteidigung im Plädoyer, dass es nicht zum Modus Operandi des Beschuldigten passe, Tresore zu stehlen, kann somit nicht gefolgt werden.

Die Verteidigung hat weiter vorgebracht, der Beschuldigte habe sich nicht an diesem Einbruchdiebstahl beteiligt, weil er immer mit dem Zug unterwegs gewesen sei und der Tresor von _____ nicht mit dem öffentlichen Verkehr in den Wald nach _____ verbracht worden sein könne. Angesichts der Schwere des Tresors, der mit einem Teppich aus dem Haus gezogen werden musste, liegt es für das Gericht auf der Hand, dass es sich nicht um einen Alleintäter gehandelt hat, sondern um mehrere Täter, so dass durchaus ein unbekannter Mittäter des Beschuldigten motorisiert unterwegs gewesen sein kann. Ferner befand sich gemäss Angaben eines Nachbarn vor dem Einbruchdiebstahl im Garten des Geschädigten ein Einkaufswagen, welcher danach verschwunden war. Das Gericht geht daher (wie auch die Polizei) davon aus, dass die Täterschaft den Tresor auf diesen Einkaufswagen geladen und vom Tatort wegtransportiert hat. Wie er dann von _____ nach _____ gelangt ist, ist demgegenüber nicht bekannt. Gemäss der Polizei wurde der Tresor innerhalb von 24 Stunden vor seinem Auffinden im Wald am 16.01.2019 deponiert. Da der Tresor folglich erst rund einen Monat nachdem er gestohlen wurde im Wald aufgefunden wurde, hätte auch ein Alleintäter genug Zeit, gehabt, den Transport des gestohlenen und irgendwo zwischengelagerten Tresors von _____ nach _____ zu organisieren.

Die Strichcodes des neben dem Tresor aufgefundenen Geissfusses und Hammers und diejenigen der Quittung der Jumbo Filiale sind identisch. Es handelt sich somit bei den im Schnee gefundenen und den gemäss der Quittung verkauften Werkzeugen um identische Modelle. Daraus kann nach Ansicht des Gerichts geschlossen werden, dass der Geissfuss und der Hammer, welche neben dem Tresor im Schnee lagen, am 31.12.2018 in der Jumbo Filiale in _____ gekauft wurden. Die Bilder der Überwachungskamera zeigen, dass der Beschuldigte am 31.12.2018 im Jumbo Markt in _____ war. Dies ist für das Gericht ein klares Indiz dafür, dass der Beschuldigte den Geissfuss und den Hammer am 31.12.2018 im Jumbo in _____ kaufte. Der Ansicht der Verteidigung im Plädoyer, wonach nicht sicher sei, dass der Beschuldigte diese Werkzeuge gekauft habe, kann daher nicht gefolgt werden. Die Tatsache, dass die Werkzeuge erst am 31.12.2018 gekauft wurden, der Einbruch aber bereits am 17.12.2018 stattgefunden hatte, zeigt, dass diese zum Aufbrechen des Tresors gekauft wurden. Ob in der Folge der Beschuldigte mit den Werkzeugen den Tresor selber öffnete, muss hingegen offenbleiben.

Aufgrund der vorhandenen Indizien bestehen für das Gericht keine unüberwindbaren Zweifel, dass der Beschuldigte am Einbruchdiebstahl in _____ beteiligt war und nicht nur den Tresor zu öffnen versuchte. Würde man von letzterem Sachverhalt ausgehen, hätte sich der Beschuldigte ohnehin auch des Diebstahls schuldig gemacht, da der Diebstahl erst beendet ist, wenn die Täterschaft das Diebesgut fortgeschafft, sich angeeignet, die Bereicherung erlangt hat (vgl. Trechsel N. 11 zu Art. 139 StGB).

Der Sachverhalt, wie er in der Anklageschrift umschrieben ist, ist damit erstellt.

9.5 Erwägungen der Kammer

9.5.1 Beweismwürdigung der Kammer

Vorab kann auf die Urteilserwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1571 ff.). Demnach kann festgehalten werden, dass es am 18. Dezember 2018 zwischen 17:15 Uhr und 18:30 Uhr in _____ in einem Einfamilienhaus zu einem Einbruchdiebstahl kam. Die Täterschaft hat mit Hilfe eines Flachwerkzeuges ein Fenster geöffnet. Entwendet wurde insbesondere ein Tresor mit den Massen 40 cm x 40 cm mit einem Gewicht von 103 kg. Einzig im Büro waren die Schubladen geöffnet, die zahlreichen weiteren Zimmer im Haus schienen nicht durchsucht. Die Täterschaft hat zum Transport des Tresors einen Teppich benutzt. Im Garten des Geschädigten befand sich ein Einkaufswagen. Nach der Tat war dieser verschwunden, so dass denkbar ist, dass dieser zum Transport des Tresors genutzt wurde (pag. 366 ff.). Dies deutet darauf hin, dass die Täterschaft nicht mit einem Fahrzeug unterwegs war.

Am 16. Januar 2019 wurde in einem Wald bei _____ ein aufgebrochener Tresor gefunden. Dieser dürfte innerhalb von 24 Stunden vor dem Auffinden dort deponiert worden sein. Neben dem Tresor befand sich ein Brecheisen, ein Hammer, eine Säge sowie Ersatzsägeblätter (pag. 379 ff.). Der Geschädigte konnte den aufgefundenen Kassenschrank nicht eindeutig identifizieren. Der Tresorschlüssel konnte ins Schloss gesteckt, aber nicht gedreht werden, was sich mit den massiven Beschädigungen erklären lassen könnte. Gemäss den Angaben eines Technikers eines Herstellers dürfte es sich um den Tresor des Geschädigten handeln (pag. 364).

Abklärungen gestützt auf die vorhandenen Etiketten der sichergestellten Werkzeuge haben ergeben, dass diese von einer Jumbo Filiale in _____ stammen. Am 31. Dezember 2018 wurde ein entsprechendes Brecheisen zusammen mit einem entsprechenden Hammer gekauft und bar bezahlt. Auswertungen der Kameraaufzeichnungen haben ergeben, dass der Beschuldigte an diesem Tag das vorgenannte Geschäft mit einer Plastiktüte verliess (pag. 364 ff.).

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten über diesen Vorfall zutreffend zusammengefasst (pag. 1571 f.). Darauf kann verwiesen werden. Der Beschuldigte hat demnach bei der polizeilichen Erstbefragung auf Vorhalt den Kauf der Werkzeuge abgestritten. Bei der Befragung durch die Staatsanwaltschaft räumte er den Kauf der Werkzeuge ein und verstrickte sich im Übrigen in widersprüchliche und lebensfremde Aussagen. So brachte er etwa vor er wisse nicht mehr, wofür er die Werkzeuge gekauft habe oder er sei am Tag nach dem Kauf aus der Schweiz abgereist. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte er aus, er habe die Werkzeuge gekauft, um Einbrüche zu begehen, nicht um den Tresor zu öffnen. Den Einbruch in Biel habe er nicht begangen. Er habe die Werkzeuge draussen zurückgelassen, da seine Freundin es nicht akzeptiert hätte. In _____ habe er nie Einbrüche begangen. Er habe den Tresor nie angefasst. Einbrüche habe er immer nur mit dem Zug begangen (pag. 1476, Z. 22 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte erneut an, das Werkzeug bei Jumbo gekauft zu haben, um einen Einbruch zu begehen (pag. 1703, Z. 34 ff.). Er habe den Einbruch verübt und das Werkzeug draussen in einem grossen Abfalleimer entsorgt (pag. 1704, Z. 1 ff.). Er habe in der Region _____ nie etwas gestohlen (pag. 1704, Z. 9 f.).

Beweismässig ist erstellt, dass am 15./16. Januar 2019 in einem Wald bei _____ mit Werkzeug, welches der Beschuldigte am 31. Dezember 2018 in einem Jumbo Markt erworben hatte, ein Tresor aufgebrochen wurde. Weiter verstrickte sich der Beschuldigte bei entsprechenden Vorhalten in zahlreiche Widersprüche und gab lebensfremde und nachweislich falsche Antworten. Letztendlich lässt sich nicht ohne Weiteres nachvollziehen, wie das vom Beschuldigten gekaufte Werkzeug zum Aufbrechen des Tresors hätte verwendet werden können, wenn der Beschuldigte nicht in irgendeiner Form am Aufbruch beteiligt gewesen wäre. Entsprechend ist der Schluss naheliegend, der Beschuldigte habe den Tresor entwendet und später aufgebrochen.

Dennoch bleiben nach Ansicht der Kammer Zweifel über die Beteiligung bzw. die Mitwirkung des Beschuldigten an der Tat. Davon geht auch die Vorinstanz in ihren Erwägungen aus, lässt sie doch ausdrücklich offen, ob der Beschuldigte den Tresor mit dem Werkzeug öffnete (pag. 1574). Nicht restlos beweismässig erstellt werden können auch weitere Punkte. So fehlt es bereits an einem schlüssigen Nachweis, dass es sich beim aufgefundenen Tresor um diesen aus dem Diebstahl aus _____ handelt. Mangels vorliegenden weiteren Unterlagen lässt sich der Hinweis im Polizeirapport, wonach es sich um den entsprechenden Tresor handeln «dürfte», nicht weiter quantifizieren (pag. 364). Zudem ist den Akten zu entnehmen, dass der Beschuldigte (soweit ersichtlich) bislang mit dem Zug zu Einbruchdiebstählen fuhr und jeweils die betreffende Liegenschaft nach Deliktsgut durch-

suchte. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, hat er dabei bereits einmal einen Tresor entwendet. Allerdings dürfte es sich nach der Beschreibung – die Kosten wurden auf CHF 250.00 beziffert – um ein einfach transportierbares Kleinmodell gehandelt haben (pag. 486). Dies schliesst nicht aus, dass der Beschuldigte auch in der Lage ist, ein über 100 kg schwerer Tresor von _____ nach _____ zu transportieren, aber es kann kaum gesagt werden, derartige Transporte gehörten zu seinem typischen Modus Operandi. Weiter fällt auf, dass in _____ – anders als in anderen Fällen, in denen der Beschuldigte involviert war – nicht die gesamte Liegenschaft durchsucht wurde, sondern relativ gezielt der Tresor entwendet wurde.

Auch der Zeitablauf wirft einige Fragen auf. So erstaunt, dass zwischen dem Diebstahl und dem Aufbrechen des Tresors rund ein Monat vergangen ist. Dies könnte darauf hindeuten, dass die Täterschaft des Einbruchdiebstahls Mühe hatte, den Tresor selbst zu öffnen. Ebenso wäre eher ungewöhnlich, dass der Tresor erst rund zwei Wochen nach dem Kauf des Werkzeuges aufgebrochen wurde, wenn dieses spezifisch vom Beschuldigten für das Aufbrechen gekauft worden wäre.

Der Beschuldigte bewegte sich nachweislich in Kreisen, welche Einbruchdiebstähle begingen. So wurde er denn auch rechtskräftig wegen entsprechenden Delikten mit verschiedenen Mittätern verurteilt. Es ist nach Ansicht der Kammer nicht auszuschliessen, dass der Beschuldigte von der Täterschaft des Einbruchdiebstahls in _____ – sofern es sich denn beim gefundenen Objekt um den entsprechenden Tresor handelt – einzig für das Aufbrechen oder das Ausleihen von Werkzeug beigezogen wurde.

9.6 **Fazit**

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden kann, dass der Beschuldigte den ihm vorliegend zur Last gelegten Einbruchdiebstahl tatsächlich begangen hat. Demnach ist der angeklagte Sachverhalt – das Eindringen in die Liegenschaft in _____ am 18. Dezember 2018 – nicht zweifelsfrei erstellt. Eine anderweitige Beteiligung an der Tat, etwa durch zur Verfügung stellen von Werkzeug, ist nicht Gegenstand der Anklage. Folglich ist der Beschuldigte von den Vorwürfen des Diebstahls, der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs, angeblich begangen am 18. Dezember 2018 in _____ z.N. von I. _____, freizusprechen.

III. **Rechtliche Würdigung**

10. **Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 und 2 StGB)**

Was die rechtliche Würdigung des Vorfalls in _____ anbelangt, kann vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 1586 ff., S. 34 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Dass das Qualifikationsmerkmal der Gewerbsmässigkeit beim vorliegenden Einbruchdiebstahl – der im Rahmen der bereits rechtskräftig abgeurteilten Diebstahlserie erfolgte – erfüllt ist, ist offenkundig (vgl. pag. 1700 f.).

11. **Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)**

Für die übrigen oberinstanzlich noch interessierenden Tatbestände (Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch) wird ebenfalls vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 1588 ff., S. 36 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

IV. **Strafzumessung**

12. **Allgemeine Grundlagen zur Strafzumessung**

Die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung, zum Strafraumen und zur Straftat sind zutreffend. Darauf kann verwiesen werden (pag. 1592 ff.).

Ergänzend ist anzuführen, dass die gruppenweise Zusammenfassung mehrerer Delikte des gleichen Tatbestands und Bestimmung einer einzelnen Strafe für die gesamte Deliktgruppe nur zulässig ist, wo die verschiedenen Delikte zu einer rechtlichen Handlungseinheit zusammengefasst werden. Dies ist vorliegend lediglich beim gewerbsmässigen Diebstahl der Fall. Hier stellen die einzelnen Diebstähle aufgrund der Gewerbsmässigkeit eine rechtliche Handlungseinheit dar, womit die Deliktsmehrheit in dieser Beziehung abgegolten ist und damit das Asperationsprinzip nach Art. 49 StGB aus dem Spiel bleibt. Das gilt sowohl für vollendete, wie für versuchte Straftaten (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, N 113 zu Art. 139 mit Hinweisen). Bei den Hausfriedensbrüchen und den Sachbeschädigungen hingegen ist für jeden Vorfall einzeln eine Strafe zu bestimmen. Die Deliktsmehrheit wird hier bei gleicher Straftat erst im Rahmen der Gesamtstrafenbildung berücksichtigt (BGE 144 IV 217).

13. **Schwerstes Delikt, Strafraumen und Straftat**

Der Beschuldigte hat sich des gewerbsmässigen Diebstahls (teilweise versucht begangen), der mehrfachen Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs sowie des Verweisungsbruchs schuldig gemacht.

Als schwerste Straftat hat vorliegend der gewerbsmässige Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 2 StGB zu gelten. Der ordentliche Strafraumen beim gewerbsmässigen Diebstahl reicht von 90 Tagessätzen Geldstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Die Tatbestände der Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB), des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) und des Verweisungsbruchs (Art. 291 Abs. 1 StGB) bedrohen einen Verstoß jeweils mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Der Beschuldigte ist mehrfach einschlägig vorbestraft (vgl. Strafregistrauszug vom 23. August 2021; pag. 1693 ff.). Weder bedingte, noch unbedingte Geld- oder Freiheitsstrafen hielten ihn von weiterer Delinquenz ab. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ist vorliegend für sämtliche Delikte aus spezialpräventiven Gründen die Ausfällung einer Freiheitsstrafe angezeigt. Ebenso zutreffend erkannt hat die Vorinstanz, dass aufgrund der finanziellen Situation des Beschuldigten (mutmassliche Uneinbringlichkeit der Geldstrafe) eine Geldstrafe unangemessen ist und stattdessen auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist (pag. 1593). Bei den Einbruch-

diebstählen rechtfertigt sich die Ausfällung einer einheitlichen Strafe zudem aufgrund des engen sachlichen und örtlichen Zusammenhangs.

Vorliegend ist folglich für alle Delikte eine Freiheitsstrafe auszufällen. Da es vorliegend teilweise beim Versuch geblieben ist, ist das Gericht grundsätzlich nicht an die angedrohte Mindeststrafe und Strafart gebunden (Art. 22 i.V.m. Art. 48a StGB). Da mehrere Taten mit Freiheitsstrafe zu sanktionieren sind, könnte die Höchststrafe um die Hälfte erhöht werden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Vorliegend sind jedoch keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, die es gebieten würden, den ordentlichen Strafraum zu verlassen, weshalb die Strafe innerhalb des ordentlichen Rahmens festzusetzen ist (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2).

Ist ein versuchtes Delikt zu beurteilen, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in einem ersten Schritt die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrunds von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (Urteile des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.1; 6B_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.6.1).

14. Keine Zusatzstrafe

Der Strafregisterauszug des Beschuldigten führt eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 180 Tagen durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt vom 12. März 2019 auf. Wie sich den Akten jedoch entnehmen lässt, wurde gegen den Strafbefehl (nachträglich) Einsprache erhoben und das Strafverfahren wurde an den Kanton Bern abgetreten (pag. 33 – 46, pag. 1416). Entgegen dem Strafregisterauszug datiert die letzte rechtskräftige Verurteilung des Beschuldigten mithin vom 8. November 2017. Die vorliegend zu beurteilenden Delikte wurden allesamt nach diesem Urteil verübt. Entsprechend ist keine Zusatzstrafe auszufällen.

15. Einsatzstrafe: gewerbsmässiger Diebstahl, teilweise versucht begangen

15.1 Objektive Tatschwere (objektives Tatverschulden)

15.1.1 Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts

Der Tatbestand des Diebstahls schützt das Rechtsgut des Vermögens bzw. der Verfügungsmacht des Berechtigten über eine Sache (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, N 11 zu Art. 139). Massgeblich für die Beurteilung der Intensität der Rechtsgutverletzung ist primär der Deliktsbetrag. Der Beschuldigte beging in einem Zeitraum von ca. sieben Wochen insgesamt sechs Diebstähle und entwendete Sachen im Wert von rund CHF 21'000.00. Zusätzlich beging er vier versuchte Diebstähle. Welche Beute er bei einer Vollendung der Delikte erzielt hätte lässt sich kaum erstellen, war der Beschuldigte doch gewillt, sich sämtliche auffindbare Wertgegenstände anzueignen. Der Deliktsbetrag bei einer Vollendung sämtlicher Delikte dürfte hochgerechnet jedenfalls CHF 30'000.00 übersteigen. Bei versuchten Delikten ist jedoch praxisgemäss der Art und Weise der Deliktsbegehung besondere Beachtung zu schenken.

Zehn (teils versuchte) Diebstähle sowie der genannte Deliktsbetrag sind nicht zu vernachlässigen, aber im Rahmen von gewerbsmässiger Delinquenz immer noch als leicht (im Sinne des Verschuldens und im Verhältnis zum weiten Strafraum) einzustufen.

15.1.2 Verwerflichkeit des Handelns/Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs

Der Beschuldigte beging elf Diebstähle, teilweise Versuche dazu, innert rund zweier Monate (17. November 2018 - 8. Januar 2019). Diese regelmässigen Diebstähle zeugen von einer erheblichen kriminellen Energie, wobei eine gewisse Regelmässigkeit der gewerbsmässigen Deliktsbegehung inhärent ist. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in Wohnhäuser einbrach. Auch wenn er nach leeren Wohnhäusern Ausschau hielt und jeweils vorher klingelte, besteht doch immer ein Risiko der Konfrontation mit Bewohnern. Dies wirkt sich leicht verschuldenserhöhend aus. Zudem haben entsprechende Taten für die Bewohner teils einschneidende Folgen, fühlen sie sich in ihren eigenen vier Wänden doch oftmals nicht mehr sicher. Diesem Unrecht wird jedoch bereits mit der Verurteilung wegen Hausfriedensbruch Rechnung getragen. Die Tatbegehung war nicht besonders professionell, erfolgte jedoch geplant, zog der Beschuldigte doch mit entsprechendem Werkzeug los.

15.1.3 Fazit objektive Tatschwere (objektives Tatverschulden)

Das objektive Tatverschulden ist im Rahmen des bereits qualifizierten Tatbestandes des gewerbsmässigen Diebstahls nicht zu bagatellisieren, aber noch in einem leichten Bereich anzusiedeln. Mit Blick auf den Strafraum des gewerbsmässigen Diebstahls von 90 Tagessätzen Geldstrafe bis 10 Jahren Freiheitsstrafe erscheint der Kammer aufgrund der objektiven Tatkomponenten – dies noch ohne Berücksichtigung, dass gewisse Diebstähle nicht vollendet wurden – eine Strafe in der Höhe von 14 Monaten Freiheitsstrafe angemessen.

15.2 Subjektive Tatschwere (subjektives Tatverschulden)

15.2.1 Willensrichtung und Beweggründe

Die Vorinstanz hielt diesbezüglich zu Recht fest, dass der Beschuldigte bei sämtlichen Einbruchdiebstählen direktvorsätzlich handelte und seine Beweggründe ausschliesslich finanzieller Natur waren. Der Beschuldigte handelte somit rein aus egoistischen Beweggründen. Diese Umstände sind neutral zu gewichten.

15.2.2 Vermeidung der Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Betreffend Vermeidung der Gefährdung der verletzten Rechtsgüter ist festzuhalten, dass es dem Beschuldigten möglich gewesen wäre, sich an die gesetzlichen Regeln zu halten. Er hätte den Diebstahl ohne Weiteres unterlassen und sich rechtskonform verhalten können, was sich jedoch nicht zu seinen Ungunsten auswirkt, sondern neutral zu werten ist.

15.2.3 Fazit subjektive Tatschwere (subjektives Tatverschulden)

Das subjektive Tatverschulden wirkt sich somit neutral auf die Strafzumessung aus.

15.3 Berücksichtigung des Versuchs

Das Gericht kann die Strafe mildern, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder dieser nicht eintreten kann (Art. 22 Abs. 1 StGB).

Bei den Einbruchdiebstählen in _____, _____, _____ und _____ trat der Erfolg nicht ein und es blieb beim Versuch. Es ist jedoch zu beachten, dass der Beschuldigte sein Vorhaben nicht aus inneren Gründen aufgab. Vielmehr verursachte er einen grossen Lärm, was die Nachbarn alarmierte, konnte keine Wertgegenstände finden oder wurde von Nachbarn gestört. Deshalb ist ihm nur eine geringe Strafmilderung von einem Monat zu gewähren.

15.4 Fazit Einsatzstrafe

Insgesamt liegt das Tatverschulden des Beschuldigten – im Verhältnis zum weiten Strafraum bis 10 Jahre Freiheitsstrafe (Art. 139 Ziff. 3 StGB) – noch im leichten Bereich. Unter Berücksichtigung sowohl des objektiven und des subjektiven Tatverschuldens sowie einer Reduktion der Strafe auf Grund der versucht begangenen Delikte erachtet die Kammer für die gewerbsmässigen Diebstähle eine Freiheitsstrafe von 13 Monaten als angemessen.

16. Asperation aufgrund der weiteren Schuldsprüche

16.1 Sachbeschädigungen (mehrfach begangen)

Entgegen der Vorinstanz sind für die zehn Sachbeschädigungen jeweils gesondert Strafen festzusetzen. Der Beschuldigte ging jedoch bei allen Sachbeschädigungen vergleichbar vor, weshalb die nachfolgende Beurteilung der Strafzumessungskomponenten für sämtliche Sachbeschädigungen gilt, sofern sich nicht eine spezifische Betrachtung aufdrängt.

Geschütztes Rechtsgut von Art. 144 StGB ist das fremde Eigentum, mithin die unbeeinträchtigte tatsächliche Herrschaftsmacht über eine Sache. Geschützt sind neben dem Eigentum auch Gebrauchs- und Nutzungsrechte an einer Sache (WEISSENBERGER, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 2 zu Art. 144).

Die Sachbeschädigungen gingen mit den Diebstählen als gleichsam notwendige Begleiterscheinungen einher. Nicht zu verkennen ist jedoch, dass der Sachschaden teilweise beträchtlich war und teils gar den Deliktsbetrag der Diebstähle überstieg. Dennoch ist noch von einem leichten Verschulden im Verhältnis zum weiten Strafraum (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) auszugehen. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs der Sachbeschädigungen zu den bereits sanktionierten Diebstählen sind die Strafen jeweils im hälftigen Umfang bei der Asperation zu berücksichtigen.

In casu stellt der Sachschaden zum Nachteil von O. _____ in der Höhe von CHF 7'000.00 der höchste dar, für welchen eine Strafe von 80 Tagen Freiheitsstrafe angemessen erscheint. Hiervon sind 40 Tage zu asperieren. Die Strafen für die Sachbeschädigungen zum Nachteil von D. _____ in der Höhe von CHF 3'500.00, E. _____ in der Höhe von CHF 3'400.00 und M. _____ in der

Höhe von CHF 3'252.55 werden auf je 50 Tage Freiheitsstrafe festgesetzt. Davon sind je 25 Tage (und somit gesamthaft 75 Tage) zu asperieren. Für die zwei Sachschäden zum Nachteil von H._____ in der Höhe von CHF 1'500.00 und K._____ in der Höhe von CHF 2'000.00 erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe von je 40 Tagen – asperiert je 20 Tage (gesamthaft 40 Tage) für gerechtfertigt. Die Sachbeschädigung zum Nachteil von H._____ in der Höhe von CHF 1'500.00 ist mit 30 Tagen Freiheitsstrafe – asperiert 15 Tagen – zu sanktionieren. Für die Sachbeschädigungen zum Nachteil von F._____ in der Höhe von CHF 204.65 und zum Nachteil von P._____ erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe von je 10 Tagen – asperiert je 5 Tage (gesamthaft 10 Tage) – als angemessen.

Entsprechend erhöht sich die Einsatzstrafe für den gewerbsmässigen Diebstahl von 13 Monaten Freiheitsstrafe auf Grund der verschiedenen Sachbeschädigungen auf 19 Monate Freiheitsstrafe.

16.2 Hausfriedensbrüche

Auch bei den Hausfriedensbrüchen ist für jede Tat eine Strafe festzusetzen. Der Beschuldigte ging jedoch bei allen Hausfriedensbrüchen vergleichbar vor, weshalb die nachfolgende Beurteilung der Strafzumessungskomponenten für sämtliche Hausfriedensbrüche gilt.

Geschütztes Rechtsgut von Art. 186 StGB ist das Hausrecht, mithin das Recht, über bestimmte Räume ungestört zu herrschen und darin den eigenen Willen frei zu betätigen und selbst zu bestimmen, wer sich in den eigenen Räumen aufhalten darf (DELNON/RÜDY, in: Basler Kommentar Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 5 zu Art. 186). Je intensiver in dieses Recht eingegriffen wird, desto stärker ist die Verletzung des Rechtsguts einzuschätzen und umso höher hat die Strafe auszufallen. Vorliegend ist der Beschuldigte in neun Fällen in die Wohnung eingedrungen. In einem Fall betrat er das umfriedete Gelände.

Mit Ausnahme des letztgenannten Falles weisen alle Delikte einen ähnlichen Unrechtsgehalt auf. Auch die Hausfriedensbrüche waren eine notwendige Begleiterscheinung der (übrigen) deliktischen Aktivitäten (Diebstahl und Sachbeschädigung) des Beschuldigten und gingen mit der Verwirklichung der vorab bemessenen Diebstähle einher. Es ist jedoch nicht zu verkennen, dass gerade die Verletzung des Hausrechtes bei Geschädigten oft nachhaltige Spuren hinterlässt. So betritt ein Dritter in Abwesenheit mit roher Gewalt die Liegenschaft, um Behältnisse und persönliche Gegenstände nach Wertsachen zu durchsuchen. Der Verlust des Sicherheitsgefühls ist bei Einbrüchen in Einfamilienhäuser oder Familienwohnungen im Vergleich zu Geschäftsräumlichkeiten, Garagen oder dergleichen deutlich ausgeprägter. Das entsprechende Verschulden ist deshalb nicht zu bagatellisieren. Für die neun Fälle erscheint jeweils eine Freiheitsstrafe von 30 Tagen angemessen. Zumal die Hausfriedensbrüche vorliegend in einem engen Sachzusammenhang mit den Diebstählen stehen, ist die Einsatzstrafe für jeden Hausfriedensbruch um 15 Tage zu asperieren (entsprechend insgesamt 135 Tage Freiheitsstrafe). Der Unrechtsgehalt des Hausfriedensbruchs in _____, bei dem der Beschuldigte lediglich die umfriedete Parzelle betrat, ist deutlich tiefer und eine Strafe von zehn

Tagen angemessen. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs mit dem ist die Strafe im Umfange von fünf Tagen bei der Asperation zu berücksichtigen.

Für den Hausfriedensbruch, mehrfach begangen, ist folglich eine Strafe von insgesamt 140 Tagen (4 Monate und 20 Tage) angemessen.

16.3 Verweisungsbruch

16.3.1 Objektive Tatschwere (objektives Tatverschulden)

Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts

Der Verweisungsbruch ist im 15. Titel des StGB unter die strafbaren Handlungen gegen die öffentliche Gewalt eingeteilt. Dieser Titel stellt die gegen amtliche Entscheidungen und Massnahmen gerichteten Verhalten unter Strafe, bei denen nicht aktiv in amtliches Handeln eingegriffen wird. Durch die Strafsanktion nach Art. 291 StGB soll die Wirksamkeit einer Ausweisung gesichert werden.

Der Verweisungsbruch dauerte vom 01.10.2018 bis zum 08.03.2019 (159 Tage). Diese Dauer ist nicht unerheblich und entspricht einem gerade noch leichten Verschulden.

Verwerflichkeit des Handelns

Nach seiner Haftentlassung verliess der Beschuldigte die Schweiz nicht. Er tauchte unter und hielt sich illegal in der Schweiz auf. Nachvollziehbare Gründe für einen Verbleib in der Schweiz oder Bemühungen zur Ausreise sind keine ersichtlich. Mit diesem Verhalten offenbarte der Beschuldigte eine beachtliche Geringschätzung gegenüber dem hiesigen Rechtssystem.

Fazit objektive Tatschwere

Die objektive Tatschwere ist noch als leicht – jedoch an der Grenze zu mittelschwer – einzustufen.

16.3.2 Subjektive Tatschwere (subjektives Tatverschulden)

Willensrichtung und Beweggründe

Die Vorinstanz hielt hierzu zu Recht fest, dass der Beschuldigte direkt vorsätzlich handelte. Er verblieb im Wissen um seine Landesverweisung in der Schweiz und delinquierte weiter.

Vermeidung der Gefährdung oder Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Die Kammer stimmt mit der Vorinstanz auch dahingehend überein, dass der Beschuldigte in der Lage gewesen wäre den Verweisungsbruch zu vermeiden und die Schweiz nach seiner Haftentlassung zu verlassen.

16.3.3 Fazit Sanktion Verweisungsbruch

Nach Berücksichtigung sämtlicher Tatkomponenten ist von einem leicht bis mittelschweren Verschulden auszugehen. Die Kammer erachtet eine Strafe von 9 Monaten als angemessen. Diese ist im Umfang von sechs Monaten asperierend zu berücksichtigen.

16.4 **Fazit Asperation**

Gestützt auf die obigen Erwägungen ist die Einsatzstrafe von 13 Monaten Freiheitsstrafe gesamthaft um 16 Monate und 20 Tage Freiheitsstrafe zu asperieren.

Für die erfüllten Tatbestände erscheint demnach als Zwischenergebnis eine Gesamtstrafe von 29 Monaten und 20 Tagen Freiheitsstrafe als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen.

17. **Täterkomponenten**

17.1 **Vorleben und persönliche Verhältnisse**

Für das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse kann vollumfänglich auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche Folgendes festhielt (pag. 1596, S. 44 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Beschuldigte wurde am 24.06.1986 in _____, S._____, geboren und hat sieben Geschwister. Er besuchte die obligatorische Schule bis er 15 Jahre alt war, hat jedoch keine Ausbildung absolviert (pag. 582). Anlässlich der Hauptverhandlung gab er jedoch an, ein Fischereidiplom zu haben (pag. 1477, Z. 22). Als er S._____ verliess, lebte er in Frankreich und in Belgien und kam im Jahr 2013 in die Schweiz, um ein Asylgesuch zu stellen. Dieses wurde im Jahr 2016 abgewiesen. Seit diesem Zeitpunkt hält er sich illegal in der Schweiz auf. Gemäss seinen eigenen Angaben wird er von seiner Familie finanziell unterstützt und arbeitet teilweise als Umzugshelfer sowie auf Märkten und in Gärten (pag. 582 und 688, Z. 82). Er wohnt bei Freunden oder Freundinnen und teilweise in Not schlafstellen (pag. 582). Anlässlich der Hauptverhandlung gab er an, eine Wohnung zu haben und mit der Beute aus den Einbruchdiebstählen seine Miete zu bezahlen (pag. 1478, Z. 30 und 34). Nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis am 29.09.2018 reiste er nach _____, Frankreich, zu seiner Schwester. Von Frankreich reiste er im Februar/Mai 2019 mit einem Kollegen nach Finnland. Dort wurde er kontrolliert und in die Schweiz ausgeliefert (pag. 687, Z. 35 ff., pag. 688, Z. 51, pag. 688, Z. 68 und pag. 1478, Z. 3 ff.). Er hat eine Tochter, die sechs Jahre alt ist. Diese lebt in Frankreich bei einer Pflegefamilie (pag. 688, Z. 62 und pag. 1477, Z. 11).

Die Entwicklung im Leben des Beschuldigten wirkt sich neutral aus. Es sind keine besonderen Umstände ersichtlich, welche sich darüber hinaus strafmindernd auswirken könnten. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sind damit neutral zu gewichten, wobei die Vorstrafen nachfolgend gesondert zu betrachten sind.

17.2 **Vorstrafen**

Der Strafregistrauszug des Beschuldigten (pag. 1693 ff.) weist mehrfache einschlägige Vorstrafen wegen Vermögensdelikten und illegalem Aufenthalt auf. So wurde der Beschuldigte im Jahre 2013 zweimal wegen Diebstahls verurteilt, im Januar 2014 wegen Hehlerei und rechtswidrigem Aufenthalt, im Juli 2014 wegen gewerbsmässigem Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch sowie rechtswidrigem Aufenthalt, im Januar 2015 wegen einfacher Körperverletzung und rechtswidrigem Aufenthalt, im September 2015 wegen gewerbsmässigem Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch sowie rechtswidrigem Aufenthalt, im März 2017 wegen Sachbeschädigung, rechtswidrigem Aufenthalt und weiteren Delikten sowie im November 2017 wegen Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, rechtswidrigem Aufenthalt und weiteren Delikten.

Nach konstanter Praxis sind grundsätzlich Vorstrafen strafe erhöhend zu berücksichtigen. Liegen sie nicht weit zurück und sind sie einschlägig, fallen sie umso mehr ins Gewicht; denn erneute Delinquenz auf dem gleichen Gebiet indiziert eine besondere Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit (Urteil des Bundesgerichts 6B_694/2012 vom 27. Juni 2013 E. 2.3.4).

Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass sich die mehrfachen und einschlägigen Vorstrafen deutlich strafe erhöhend auswirken. Dem schliesst sich die Kammer an. Beim Beschuldigten handelt es sich um einen Gewohnheitsdelinquenten, welcher – sofern er sich nicht im Strafvollzug befindet – sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält und seinen Lebensunterhalt mit Straftaten finanziert. Davon liess er sich von zahlreichen vollzogenen Strafen nicht abbringen.

17.3 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Der Beschuldigte hat sich im Strafverfahren korrekt verhalten, was erwartet werden darf und neutral zu werten ist. Dem Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt Thorberg vom 23. August 2021 lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte ein ruhiger und anständiger Gefangener ist. Sein Vollzugsverhalten wird als problemlos eingestuft (pag. 1689 ff.).

Ein Geständnis kann nach der Rechtsprechung bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Taterkennung über den eigenen Tatanteil beiträgt. Mit der Berücksichtigung des Geständnisses wird dem Umstand Rechnung getragen, dass dieses zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen kann. Erleichtert das Geständnis die Strafverfolgung indes nicht, etwa weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist, ist eine Strafminderung nicht angebracht (Urteile des Bundesgerichts 6B_1248/2017 vom 21. Februar 2019 E. 7.5.4; 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 2.3.2; 6B_687/2016 vom 12. Juli 2017 E. 1.5.2; je mit Hinweisen). Der Beschuldigte machte bloss Zugeständnisse zu Tatsachen, die sich aufgrund der objektiven Beweislage nicht abstreiten liessen. Entsprechend sind die Teilgeständnisse bei der Strafzumessung nur geringfügig strafmindernd zu berücksichtigen.

17.4 Strafempfindlichkeit

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_216/2017 vom 11. Juli 2017 E. 2.3; 6B_748/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 1.3; 6B_1159/2014 vom 1. Juni 2015 E. 4.4; je mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist deshalb als neutral zu beurteilen.

17.5 **Fazit Täterkomponenten**

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten – wovon insbesondere die einschlägigen Vorstrafen ins Gewicht fallen – deutlich strafferhöhend aus. Die Strafe ist von 29 Monaten und 20 Tagen auf 42 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

18. **Fazit Gesamtstrafe/konkretes Strafmass**

Der Beschuldigte ist von der Vorinstanz zu einer Freiheitsstrafe von 940 Tagen (ca. 31 Monate und 10 Tage) verurteilt worden. Die Kammer erachtet für die Taten eine Freiheitsstrafe von 42 Monaten als angemessen. Aufgrund des Verbotes der «reformatio in peius», welches vorliegend zur Anwendung gelangt, ist eine oberinstanzliche Strafschärfung ausgeschlossen. Der Beschuldigte ist demnach auch oberinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von 940 Tagen zu verurteilen.

Davon ist die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 188 Tagen anzurechnen (Art. 51 StGB). Weiter ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Strafe am 21. April 2020 vorzeitig angetreten hat.

19. **Bedingter bzw. unbedingter Strafvollzug**

Vorliegend wurde eine Freiheitsstrafe von 940 Tagen (ca. 31 Monate und 10 Tage) ausgesprochen. Der vollständig bedingte Strafvollzug kommt vorliegend nicht in Betracht, da die ausgefallte Freiheitsstrafe die Grenze von zwei Jahren überschreitet. Denkbar wäre einzig der teilbedingte Vollzug nach Art. 43 StGB.

Gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Auch wenn Art. 43 Abs. 1 StGB nur die auslegungsbedürftige Formulierung «um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen» enthält, müssen die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges gemäss Art. 42 StGB erfüllt sein. Demnach ist zunächst das Fehlen einer ungünstigen Prognose verlangt. Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiografie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen sowie Hinweise auf Suchtgefährdungen usw.

Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, kommt ein Strafaufschub nur bei besonders günstigen Umständen in Betracht. Diese in Art. 42 Abs. 2 StGB festgehaltenen subjektiven Voraussetzungen gelten auch im Rahmen von Art. 43 StGB. Die Wirkung der teilbedingten Strafe kann je nach Umständen eine bessere Legalprognose ermöglichen (BGE 144 IV 277).

Der Beschuldigte wurde innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat bereits in fünf Urteilen mit einer unbedingten Freiheitsstrafe sanktioniert, unter anderem zu Frei-

heitsstrafen von zwölf und 21 Monaten (pag. 1993 ff.). Vom Vollzug dieser Strafen liess er sich nicht von weiterer einschlägigen Delinquenz abbringen. Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht eine negative Legalprognose gestellt und die Rechtswohltat des teilbedingten Strafvollzugs verweigert (pag. 1601 f., S. 49 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Freiheitsstrafe von 940 Tagen ist unbedingt auszusprechen.

V. Kosten und Entschädigung

20. Verfahrenskosten

20.1 Erstinstanzliches Verfahren

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei einem Freispruch trägt grundsätzlich der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren betragen vorliegend CHF 17'718.65. Dem Beschuldigten werden gestützt auf die Schuldsprüche 4/5 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 17'718.65, ausmachend CHF 14'174.90, zur Bezahlung auferlegt. 1/5 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 3'543.75, hat zufolge des Freispruchs vom Vorwurf des Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs, angeblich begangen am 18. Dezember 2018 in _____, der Kanton Bern zu tragen.

20.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden.

Der Beschuldigte wurde oberinstanzlich vom Vorwurf des Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs angeblich begangen am 18. Dezember 2018 in _____ freigesprochen, hinsichtlich der übrigen Vorwürfe schuldig erklärt und entsprechend verurteilt. Die ausgesprochene Strafe blieb gegenüber der Vorinstanz unverändert. Es rechtfertigt sich daher, ihm die Verfahrenskosten von insgesamt CHF 3'500.00 zu 2/3 zur Bezahlung aufzuerlegen, ausmachend CHF 2'333.35. Die restlichen Verfahrenskosten im Umfang von CHF 1'166.65 trägt der Kanton Bern.

21. Entschädigungen

21.1 Erstinstanzliches Verfahren

Für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren durch Rechtsanwältin B. _____ wird die Entschädigung gestützt auf die Honorarnote vom 14. September 2020 (pag. 1508 ff.) sowie die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (pag. 1606 f., S. 54 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung)

festgesetzt. Rechtsanwältin B._____ ist demzufolge für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren mit insgesamt CHF 10'668.85 zu entschädigen.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung im Umfang von 4/5, ausmachend CHF 8'535.10, zurückzuzahlen. Im Umfang von 1/5, ausmachend CHF 2'133.75, besteht keine Rückzahlungspflicht. Rechtsanwältin B._____ hat auf eine Differenzzahlung vom amtlichen zum vollen Honorar nach Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO verzichtet.

21.2 Oberinstanzliches Verfahren

Im oberinstanzlichen Verfahren machte Rechtsanwältin B._____ mit Kostennotte vom 6. September 2021 (pag. 1720 f.) einen Aufwand von CHF 2'743.15 geltend. Diesen Aufwand erachtet die Kammer in Anbetracht des gebotenen Zeitaufwands, der Bedeutung der Streitsache sowie der Schwierigkeit des Prozesses als angemessen.

Rechtsanwältin B._____ wird folglich durch den Kanton Bern für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren ein Aufwand von CHF 2'743.15 entschädigt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung im Umfang von 2/3, ausmachend CHF 1'828.75, zurückzuzahlen. Im Umfang von 1/3, ausmachend CHF 914.40, besteht keine Rückzahlungspflicht. Rechtsanwältin B._____ hat auf eine Differenzzahlung vom amtlichen zum vollen Honorar nach Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO verzichtet.

VI. Verfügungen

Bezüglich der weiteren Verfügungen wird auf das Dispositiv verwiesen.

VII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 17. September 2020 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

A.

A. _____ schuldig erklärt wurde

1. des **Diebstahls und Versuchs dazu, gewerbsmässig** begangen
 - 1.1 am 17.11.2018, in _____, gemeinsam mit C. _____, z. N. von D. _____ (**Versuch**), [Ziff. B.1.2. AKS],
 - 1.2 am 17.11.2018, in _____, gemeinsam mit C. _____, z. N. von E. _____ (**Versuch**), [Ziff. B.1.3. AKS],
 - 1.3 am 24.11.2018, in _____, z. N. von F. _____ (DB CHF 7'154.95) [Ziff. B.1.4. AKS],
 - 1.4 am 15.12.2018, in _____, z. N. von G. _____ (DB CHF 750.00) [Ziff. B.1.5. AKS],
 - 1.5 am 15.12.2018, in _____, z. N. von H. _____ (DB CHF 3'569.00) [Ziff. B.1.6. AKS],
 - 1.6 am 29.12.2018, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. von K. _____ (DB CHF 4'200.00) [Ziff. B.1.8. AKS],
 - 1.7 am 29.12.2018, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. von L. _____ und Q. _____ (DB CHF 588.80 und EUR 100.00) [Ziff. B.1.9. AKS],
 - 1.8 in der Zeit vom 29.12.2018 bis 31.12.2018, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. von M. _____ (**Versuch**), [Ziff. B.1.10. AKS],
 - 1.9 am 08.01.2019, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. von N. _____ (**Versuch**), [Ziff. B.1.11. AKS],
2. der **Sachbeschädigung, mehrfach** begangen,
 - 2.1 am 17.11.2018, in _____, gemeinsam mit C. _____, z. N. von D. _____ (Schadenssumme CHF 3'500.00) [Ziff. B.2.2. AKS],
 - 2.2 am 17.11.2018, in _____, gemeinsam mit C. _____, z. N. von E. _____ (Schadenssumme CHF 3'400.00) [Ziff. B.2.3. AKS],
 - 2.3 am 24.11.2018, in _____, z. N. von F. _____ (Schadenssumme CHF 204.65) [Ziff. B.2.4. AKS],

- 2.4 am 15.12.2018, in _____, z. N. von G. _____ (Schadenssumme CHF 2'000.00) [Ziff. B.2.5. AKS],
- 2.5 am 15.12.2018, in _____, z. N. von H. _____ (Schadenssumme CHF 1'500.00) [Ziff. B.2.6. AKS],
- 2.6 am 29.12.2018, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. von K. _____ (Schadenssumme CHF 2'000.00) [Ziff. B.2.8. AKS],
- 2.7 am 29.12.2018, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. P. _____ (Schadenssumme unbekannt) [Ziff. B.2.9. AKS],
- 2.8 in der Zeit vom 29.12.2018 bis 31.12.2018, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. von M. _____ (Schadenssumme CHF 3'252.55) [Ziff. B.2.10 AKS],
3. **des Hausfriedensbruchs, mehrfach** begangen,
- 3.1 am 17.11.2018, in _____, gemeinsam mit C. _____, z. N. von D. _____ [Ziff. B.3.2. AKS],
- 3.2 am 17.11.2018, in _____, gemeinsam mit C. _____, z. N. von E. _____ [Ziff. B.3.3. AKS],
- 3.3 am 24.11.2018, in _____, z. N. von F. _____ [Ziff. B.3.4. AKS],
- 3.4 am 15.12.2018, in _____, z. N. von G. _____ [Ziff. B.3.5. AKS],
- 3.5 am 15.12.2018, in _____, z. N. von H. _____ [Ziff. B.3.6. AKS],
- 3.6 am 29.12.2018, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. von K. _____ [Ziff. B.3.8. AKS],
- 3.7 am 29.12.2018, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. P. _____ [Ziff. B.3.9.],
- 3.8 in der Zeit vom 29.12.2018 bis 31.12.2018, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. von M. _____ [Ziff. B.3.10. AKS],
- 3.9 am 08.01.2019, in _____, gemeinsam mit J. _____, z. N. von N. _____ [Ziff. B.3.11. AKS];
4. **des Verweisungsbruchs**, begangen in der Zeit vom 01.10.2018 bis 08.03.2019 in den Kantonen _____ sowie anderswo in der Schweiz [Ziff. B.4. AKS].

B.

Gegen A. _____ in Anwendung des Art. 66b Abs. 1 StGB eine Landesverweisung von 20 Jahren ausgesprochen und die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) nach Art. 20 N-SIS-Verordnung im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet wurde (Ziff. 2. des Sanktionspunkts im erstinstanzlichen Urteilsdispositiv).

C.

Im Zivilpunkt verfügt wurde:

1. In Anbetracht der unzureichenden Begründung/Bezifferung wird die Zivilklage der Zivilklägerin D. _____ auf den Zivilweg verwiesen.
2. In Anbetracht der unzureichenden Begründung/Bezifferung wird die Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin F. _____ auf den Zivilweg verwiesen.
3. In Anbetracht der unzureichenden Begründung/Bezifferung wird die Zivilklage des Zivilklägers L. _____ auf den Zivilweg verwiesen.
4. Für den Zivilpunkt werden keine Kosten ausgeschieden.

D.

Weiter verfügt wurde:

1. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):
 - 1 Schlosserhammer
 - Geissfuss blau XL SuperBar
 - Metallsäge schwarz-grau mit zwei Ersatz Sägeblätter
2. Folgende Gegenstände werden A. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben:
 - Mobiltelefon _____, schwarz
 - _____ Ladestecker schwarz, inkl. USB-C Kabel
3. Das Bussendepositum von CHF 110.00 wird zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

II.

A. _____ wird freigesprochen:

1. von der Anschuldigung des **Diebstahls**, angeblich begangen am 18.12.2018, in _____, z. N. von I. _____ (DB CHF 73'011.00) [Ziff. B.1.7. AKS],
2. von der Anschuldigung der **Sachbeschädigung**, angeblich begangen am 18.12.2018, in _____, z. N. von I. _____ (Schadenssumme CHF 1'000.00) [Ziff. B.2.7. AKS],
3. von der Anschuldigung des **Hausfriedensbruchs**, angeblich begangen am 18.12.2018, in _____, z. N. von I. _____ [Ziff. B.3.7. AKS],

unter Auferlegung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten (1/5)**, ausmachend **CHF 3'543.75**, an den Kanton Bern (exkl. Kosten für die amtliche Verteidigung),

unter Auferlegung der anteilmässigen **oberinstanzlichen Verfahrenskosten (1/3)**, ausmachend **CHF 1'166.65**, an den Kanton Bern.

III.

A. _____ wird schuldig erklärt

1. des **Diebstahls**, begangen am 17.11.2018, in _____, gemeinsam mit C. _____, z. N. von O. _____ (DB CHF 4'650.00) [Ziff. B.1.1. AKS],
2. der **Sachbeschädigung**, begangen am 17.11.2018, in _____, gemeinsam mit C. _____, z. N. von O. _____ (Schadenssumme CHF 7'000.00) [Ziff. B.2.1 AKS],
3. des **Hausfriedensbruchs**, begangen am 17.11.2018, in _____, gemeinsam mit C. _____, z. N. von O. _____ [Ziff. B.3.1 AKS],

und gestützt darauf sowie aufgrund der rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I.A-D. hiervor

in Anwendung der Artikel

22, 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 66b, 139 Ziff. 1 und 2, 144 Abs. 1, 186, 291 Abs. 1 StGB

426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **940 Tagen**.

Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 188 Tagen (16.10.2019 - 20.04.2020) wird an die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass die Strafe am 21.04.2020 vorzeitig angetreten worden ist.

2. Zur Bezahlung der auf die Schuldsprüche (4/5) entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 17'718.65, **4/5** ausmachend **CHF 14'174.90** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).
3. Zur Bezahlung der auf die Schuldsprüche (2/3) entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, insgesamt bestimmt auf CHF 3'500.00, **2/3** ausmachend **CHF 2'333.35** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

IV.

1. Die amtliche Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A._____ durch Rechtsanwältin B._____ wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		43.50	200.00	CHF	8'700.00
Reisezuschlag				CHF	787.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	418.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	9'906.10	CHF	762.75
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	10'668.85

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 10'668.85.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung im Umfang von 4/5, ausmachend CHF 8'535.10 zurückzuzahlen. Im Umfang von 1/5, ausmachend CHF 2'133.75, besteht keine Rückzahlungspflicht. Rechtsanwältin B._____ hat auf die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar verzichtet.

2. Die amtliche Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A._____ durch Rechtsanwältin B._____ wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		12.37	200.00	CHF	2'473.34
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	73.69
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'547.03	CHF	196.10
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten (gerundet)				CHF	2'743.15

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 2'743.15.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung im Umfang von 2/3, ausmachend CHF 1'828.75 zurückzuzahlen. Im Umfang von 1/3, ausmachend CHF 914.40, besteht keine Rückzahlungspflicht. Rechtsanwältin B. _____ hat auf die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar verzichtet.

V.

Weiter wird verfügt:

1. A. _____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
2. Dem zuständigen Bundesamt wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-Profil-Gesetz).
3. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 AFIS-Verordnung).
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Dispositiv unverzüglich, Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Staatssekretariat für Migration (SEM; Dispositiv und Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Justizvollzugsanstalt _____ (Dispositiv unverzüglich)
- dem Amt für Bevölkerungsdienste, Migrationsdienst (ABEV; Dispositiv vorab zur Information, Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist oder Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Strafvollzugsbehörde des Kantons _____
- der vormaligen Straf- und Zivilklägerin (D. _____)
- der vormaligen Straf- und Zivilklägerin (F. _____)
- dem vormaligen Zivilkläger (L. _____)

Bern, 6. September 2021
(Ausfertigung: 17. Dezember 2021)

Im Namen der 1. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Zuber
Die Gerichtsschreiberin:

Baronian

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).